

# Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 14. 12. 2022

Nummer 50

*Liebe Mitarbeiterinnen und liebe Mitarbeiter,*

*zu Beginn dieses Jahres hatten wir noch gehofft, dass die Corona-Pandemie sich dem Ende zuneigt und wir wieder ein Stück Normalität erleben würden. Es kam leider ganz anders, der Überfall Putins am 24. Februar 2022 auf die Ukraine hat unendliches Leid über die dort lebenden Menschen gebracht und dieses Leid dauert bis heute an.*

*Aber auch für uns hat dieser furchtbare Krieg massive Folgen, die Welt ist eine andere seit jenem Donnerstag im Februar. Es ist immer noch unfassbar, dass nur wenige Flugstunden von uns entfernt, tagtäglich Menschen getötet werden, dass wichtige Infrastruktur mutwillig zerstört wird, dass insbesondere Frauen, Kinder und alte Menschen aus ihrer Heimat fliehen müssen.*

*Ja, auch in anderen Teilen der Welt gibt es Kriege und Notlagen und auch von dort fliehen Menschen zu uns nach Niedersachsen. Aber dieser so nahe Ukraine-Krieg und das Leid der Menschen dort berührt uns alle in besonderer Weise. Deshalb bin ich sehr dankbar, dass viele von Ihnen auch in diesem Jahr wieder große Einsatzbereitschaft gezeigt haben — an ihrem Arbeitsplatz und oft zusätzlich ehrenamtlich in ihrer Freizeit.*

*Die Pandemie und vor allem der Angriffskrieg Russlands haben Lieferketten und besonders die Energieversorgung ins Wanken gebracht. Insbesondere die Preise für Lebensmittel und Energie sind stark gestiegen. Das alles sorgt für Unsicherheit.*

*Genau dieses Ziel — verunsichern und spalten — verfolgt Präsident Putin mit Blick auf unsere Gesellschaft, auf Europa und das internationale Bündnis. Unsere klare Antwort sollte deshalb sein: wir lassen uns nicht spalten, wir halten zusammen und helfen uns gegenseitig, wo wir können. Der Staat versucht, mit zahlreichen Maßnahmen Preissteigerungen und soziale Härten abzumildern, aber er wird nicht alles ausgleichen können. Wir brauchen auch untereinander Solidarität und Achtsamkeit — insbesondere gegenüber den Schwächeren in unserer Gesellschaft.*

*Ich bin mir sehr bewusst, dass diese schwierigen Zeiten häufig auch für Sie und Ihre Familien belastend sind, umso dankbarer bin ich für Ihren Einsatz.*

*Keine/Keiner von uns weiß, wie sich die aktuelle Energiekrise und die Aufnahme von Geflüchteten noch entwickeln werden. Aber ich bin zuversichtlich, dass wir als Landesverwaltung zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen in den Kommunen alles dafür tun werden, um den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und den Institutionen in unserem Land bestmöglich durch die aktuelle Krise zu helfen. Dafür danke ich Ihnen ganz herzlich.*

*Ich wünsche Ihnen sehr, dass Sie trotz aller Widrigkeiten das kommende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zusammen mit Ihren Freunden und Ihrer Familie genießen und ein wenig zur Ruhe kommen können. Auch das Jahr 2023 wird herausfordernd werden und ich bin froh und dankbar, dass Sie auch dann weiterhin engagiert und erfolgreich für unsere Gesellschaft und unser Land arbeiten werden.*

*Ihnen allen frohe Festtage,*

*Ihr Stephan Weil  
Niedersächsischer Ministerpräsident*

## I N H A L T

|   |      |  |      |
|---|------|--|------|
| <b>A. Staatskanzlei</b>   |      | <b>I. Justizministerium</b>  |      |
| Bek. 2. 12. 2022, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....   | 1719 | AV 30. 11. 2022, Zustellungsbevollmächtigte in Straf- und Bußgeldverfahren gegen ausländische Staatsangehörige ...   | 1735 |
| <b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>   |      | 32140  |      |
| <b>C. Finanzministerium</b>   |      | <b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>  |      |
| <b>D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung</b>   |      | RdErl. 2. 12. 2022, Eingriffsregelung bei Unterhaltungsmaßnahmen von Deichen und Dämmen .....  | 1735 |
| RdErl. 1. 12. 2022, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeiträge (Taschengeld) .....                                       | 1719 | 28100  |      |
| 21133   |      | Bek. 14. 12. 2022, Öffentliche Bekanntmachung; Genehmigung des Beitritts der RWE Nuclear GmbH zu den für das Kernkraftwerk Lingen erteilten atomrechtlichen Genehmigungen und Entlassung der Kernkraftwerk Lingen GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung für das Kernkraftwerk Lingen nach § 7 Abs. 1 Atomgesetz ..... | 1735 |
| <b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>   |      | <b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>  |      |
| <b>F. Kultusministerium</b>   |      | <b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>   |      |
| Bek. 28. 11. 2022, Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeburg; Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2023 und 2024   | 1719 | Bek. 14. 11. 2022, Einwirkungsbereich gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV; Öffentliche Bekanntgabe .....   | 1736 |
| Bek. 28. 11. 2022, Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen; Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2023 und 2024  | 1719 | Bek. 15. 11. 2022, Einwirkungsbereich gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV; Öffentliche Bekanntgabe .....   | 1738 |
| Erl. 14. 12. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung (RL ÜLU) ..... | 1719 | <b>Landeswahlleiterin</b>  |      |
| 22420   |      | Bek. 30. 11. 2022, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag   | 1740 |
| <b>G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung</b>  |      | Bek. 30. 11. 2022, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag   | 1740 |
| Gem. RdErl. 16. 11. 2022, Bauaufsicht; Führung des Baulastenverzeichnisse .....   | 1722 | Bek. 30. 11. 2022, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag   | 1740 |
| 21072   |      | <b>Niedersächsische Landesmedienanstalt</b>  |      |
| RdErl. 14. 12. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —)                   | 1722 | Bek. 1. 12. 2022, Hauptsatzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt .....   | 1741 |
| 21075   |      | Bek. 1. 12. 2022, Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung) .....   | 1743 |
| <b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>   |      | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>  |      |
|   |      | Bek. 14. 12. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioenergie Geest GmbH & Co. KG, Apensen) .....  | 1744 |

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.**

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 2. 12. 2022 — 203-11700-5 ESP —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Hamburg ernannten Herrn Francisco Javier Dago Elorza am 28. 11. 2022 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Pedro Antonio Villena Pérez, am 11. 8. 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 50/2022 S. 1719

**D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung****Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII;****Festsetzung der monatlichen Barbeiträge (Taschengeld)****RdErl. d. MS v. 1. 12. 2022 — 305.23-51436 —****— VORIS 21133 —**

**Bezug:** RdErl. v. 24. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 800), zuletzt geändert durch RdErl. v. 27. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1732)  
— VORIS 21133 —

Die Anlage des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2023 folgende Fassung:

**„Anlage**

| Berechnungsgrundlage                                  |                     |               |
|---|---------------------|---------------|
| Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII   |                     | 502,00 EUR    |
| Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) | 27 %                | 136,00 EUR    |
| Altersstaffelung:                                     |                     |               |
|   | Prozentualer Anteil | Betrag in EUR |
| 3 Jahre   | 6 %                 | 8,20          |
| 4 Jahre   | 6 %                 | 8,20          |
| 5 Jahre   | 7 %                 | 9,50          |
| 6 Jahre   | 10 %                | 13,60         |
| 7 Jahre   | 11 %                | 15,00         |
| 8 Jahre   | 13 %                | 17,70         |
| 9 Jahre   | 15 %                | 20,40         |
| 10 Jahre  | 18 %                | 24,50         |
| 11 Jahre  | 22 %                | 29,90         |
| 12 Jahre  | 26 %                | 35,40         |
| 13 Jahre  | 31 %                | 42,20         |
| 14 Jahre  | 35 %                | 47,60         |
| 15 Jahre  | 44 %                | 59,80         |
| 16 Jahre  | 52 %                | 70,70         |
| 17 Jahre  | 65 %                | 88,40“.       |

An die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 50/2022 S. 1719

**F. Kultusministerium****Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeburg;  
Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2023 und 2024****Bek. d. MK v. 28. 11. 2022 — 36.1-54063/5 —**

**Bezug:** Bek. v. 6. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1485)

Der Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2023 und 2024 vom 14. 9. 2022 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 3. 2022 (Nds. GVBl. S. 201), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2017 und 2018 gilt inhaltlich unverändert für die Jahre 2023 und 2024 fort.

— Nds. MBl. Nr. 50/2022 S. 1719

**Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen;  
Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2023 und 2024****Bek. d. MK v. 28. 11. 2022 — 36.1-54063/5 —**

**Bezug:** Bek. v. 6. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1485)

Der Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2023 und 2024 vom 14. 9. 2022 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 3. 2022 (Nds. GVBl. S. 201), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2017 und 2018 gilt inhaltlich unverändert für die Jahre 2023 und 2024 fort.

— Nds. MBl. Nr. 50/2022 S. 1719

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung (RL ÜLU)****Erl. d. MK v. 14. 12. 2022 — 45-87 200/5-4 —****— VORIS 22420 —**

**Bezug:** a) RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)  
— VORIS 64100 —

b) Erl. v. 8. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 752), zuletzt geändert durch Erl. v. 10. 6. 2022 (Nds. MBl. S. 830)  
— VORIS 22420 —

**1. Zweck und Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung (üA).

Ziel dieser Förderung ist die Sicherung einer landesweit einheitlich hochwertigen Ausbildungsqualität.

Kern der Förderung ist die finanzielle Unterstützung von Betrieben im Handwerk, im Bau und in der Landwirtschaft hinsichtlich der Inanspruchnahme von überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen (ÜLU). Bezuschusst wird die Teilnahme von Auszubildenden an den bundes- oder landesweit anerkannten ÜLU-Lehrgängen der Grund- und Fachstufe. Als Teil der fachpraktischen Ausbildung stellen ÜLU-Lehrgänge sicher, dass Auszubildende unabhängig vom Spezialisierungsgrad und der Innovationskraft des eigenen Ausbildungsbetriebes ihr Berufsbild vollständig erlernen und eine Ausbildung auf dem modernsten technischen Niveau durchlaufen.

Die Förderung trägt somit zu einem gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger beruflicher Bildung bei, indem sie den Kostenaufwand der ÜLU senkt und damit die Ausbildungsbereitschaft insbesondere kleiner und mittlerer Betriebe erhöht. Gleichzeitig stellt sie eine zukunftsgerichtete Qualifizierung der Auszubildenden sicher und stellt damit die Weichen für eine erfolgreiche Anpassung der Betriebe an den digitalen Wandel.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159; Nr. L 450 S. 158),
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. EU Nr. L 231 S. 21; Nr. L 421 S. 75) sowie der
- EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserlass zu a —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind Lehrgänge der üA in der Grundstufe und in der Fachstufe, die das zuständige Bundesministerium und/oder das zuständige Landesministerium anerkannt haben sowie die Internatsunterbringung mit Vollverpflegung bei Wochenlehrgängen.

Die Lehrgänge der üA sind in der Grundstufe und in der Fachstufe als Wochenlehrgänge durchzuführen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF+-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,
- üA für Auszubildende, die nicht in einer Betriebsstätte in Niedersachsen beschäftigt sind,
- üA für Auszubildende einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,

- üA für Auszubildende einer gewerkschaftlichen, kirchlichen oder gemeinnützigen Einrichtung sowie
- üA für Auszubildende freier Berufe und in Gesundheitsberufen.

2.3 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Träger der üA im Bereich des Handwerks, der Landwirtschaft und der Stufenausbildung Bau. Diese sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Sitz in Niedersachsen liegt.

3.2 Die Handwerkskammern sowie die nichthandwerklichen Träger sind Erstempfänger. Soweit sie diese Lehrgänge nicht selbst durchführen, leiten sie die Zuwendung an die Letztempfänger (z. B. Kreishandwerkerschaften, Innungen) weiter. Der Erstempfänger hat die Zuwendung zweckbestimmt im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterzuleiten.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers muss und die Betriebsstätte der Unternehmen, deren Beschäftigte an dem Projekt teilnehmen, sowie der Ort der Durchführung des Projekts sollen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

Abweichend von Satz 1 ist die Durchführung eines Vorhabens außerhalb Niedersachsens oder außerhalb des eigenen Programmgebietes des Zuwendungsempfängers zuwendungsfähig, sofern

- für die überbetriebliche Ausbildung in Niedersachsen kein Angebot einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte besteht,
- beide Programmgebiete innerhalb Niedersachsens im Zuständigkeitsbereich des Zuwendungsempfängers liegen oder
- kein Angebot im Zuständigkeitsbereich des Programmgebietes des Zuwendungsempfängers innerhalb Niedersachsens besteht.

Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind

- die Weitergabe der Zuwendung in voller Höhe an die Ausbildungsbetriebe durch Senkung der Lehrgangs- bzw. Internatsgebühren,
- ein Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der lehrgangsbezogenen Bundes-, Landes- und EU-Förderungen ersichtlich ist und
- die Vorweisung einer gesicherten Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips.

4.3 Die Anzahl der Teilnehmenden an einem üA-Lehrgang ergibt sich aus den anerkannten Unterweisungsplänen. Eine Überschreitung der dort vorgesehenen Teilnehmerzahl bis zu zehn Teilnehmenden ist unschädlich. Eine Unterschreitung der in den anerkannten Unterweisungsplänen vorgesehenen Mindestteilnehmerzahl durch die einladende Stelle soll vermieden werden.

4.4 Die Auszubildenden haben regelmäßig am üA-Lehrgang teilzunehmen. Ausfallzeiten einzelner Teilnehmender innerhalb des üA-Lehrgangs sind bis zu 20 % förderungsschädlich. Die Anwesenheitszeit der Teilnehmenden ist durch Teilnahmelisten zu belegen und von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter zu unterschreiben.

Vor- und Nachholtermine von Kursunterbrechungen sind gesondert auszuweisen.

4.5 Grundstufenlehrgänge werden nur bis zum Ablegen der Zwischenprüfung oder Teil 1 der Abschlussprüfung für eine Dauer von insgesamt vier Wochen gefördert.

4.6 Die üA-Lehrgänge sind grundsätzlich in zusammenhängender Form ohne zeitliche Unterbrechung durchzuführen. Sollte eine Unterbrechung des üA-Lehrgangs im Einzelfall unvermeidbar sein, so ist diese Fehlzeit nachzuholen. Dieser Vor- oder Nachholtermin muss in einem engen zeitlichen Zusammenhang (bis zu acht Wochen) zu dem üA-Lehrgang stehen.

Für den Bereich der Stufenausbildung Bau kann die Bewilligungsstelle darüberhinausgehende zeitliche Ausnahmen zulassen.

4.7 Die Förderwürdigkeit ergibt sich aus der Einhaltung der Qualitätsstandards des Projekts, die in den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach den Nummern 4.2 bis 4.6. festgelegt sind.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Das Projekt umfasst alle in einem Kalenderjahr bei einem Maßnahmeträger durchgeführten und anerkannten üA-Lehrgänge in der Grundstufe, der Fachstufe sowie die Internatsunterbringung mit Vollverpflegung.

Abweichend davon wird der Projektzeitraum für 2023 auf den 1. 7. 2023 bis zum 31. 12. 2023 festgelegt.

5.3 Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt in der SER grundsätzlich maximal 40 % und in der ÜR grundsätzlich maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren ESF+-Interventionssatz genehmigen.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die vom Land anerkannten vom Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik an der Leibniz Universität Hannover ermittelten Durchschnittskosten (siehe Nummer 5.5.1), Unterbringungskosten, Lehrgangskosten der Grund- und Fachstufenlehrgänge in den Bauberufen und der Landwirtschaftskammer.

5.5 Die Zuwendung pro Teilnehmerin oder Teilnehmer beträgt für:

#### 5.5.1 Wochenlehrgänge (5 Unterrichtstage)

- |  |  |
|--|--|
| — Grundstufenlehrgänge des Handwerks   | mindestens 1/3 und bis zu 4/5 der anerkannten Durchschnittskosten, |
| — Fachstufenlehrgänge des Handwerks  | mindestens 1/3 und bis zu 2/3 der anerkannten Durchschnittskosten, |
| — Grund- und Fachstufenlehrgänge der Landwirtschaftskammer   | 80,00 EUR/Woche,   |
| — Grund- und Fachstufenlehrgänge im Bereich der Bauindustrie und in den Bauberufen des Handwerks für längstens 17 Lehrgangswochen in der Fachstufe sowie | die vom Land anerkannten Zuschusspauschalen,                       |

- |  |  |
|--|--|
| 5.5.2 die Internatsunterbringungen (Wochenlehrgang) mit Vollverpflegung pro Teilnehmerin oder Teilnehmer | die vom Land anerkannten Zuschusspauschalen. |
|--|--|

Für die Grund- und Fachstufenlehrgänge des Handwerks wird der Anteil der Zuwendung an den anerkannten Durchschnittskosten durch das Land festgesetzt.

Die Internatsunterbringung ist unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Übernachtungen je Wochenlehrgang in der angegebenen Höhe zuwendungsfähig, sofern mindestens zwei Übernachtungen stattgefunden haben und für die Auszubildende oder den Auszubildenden nachweislich des Gebühren-

bescheides während der gesamten Lehrgangsdauer Kosten für die Unterbringung entstanden sind.

5.6 Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF+ ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung“, „das Pariser Klimaabkommen“ sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache Nr. 343/13) zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt.

Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger bis zum 1. November für das Folgejahr. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

Der Antrag auf Förderung für den Projektzeitraum im Jahr 2023 ist bis zum 30. 4. 2023 zu stellen.

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF+ nachzukommen.

Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung eine Kontrolle der nach den anerkannten Durchschnittskostenplänen geltend gemachten Lehrgangsausgaben durchzuführen. Die dabei anzuwendende Kontrolldichte unterliegt der Risikoeinschätzung des Mittelabrufs.

Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger vorzulegen:

- ein zahlenmäßiger Nachweis über die im Abrechnungszeitraum tatsächlich durchgeführten Lehrgänge einschließlich Teilnehmerzahlen sowie die hierfür entstandenen Durchschnittskosten und erhobenen Gebühren sowohl vor als auch nach Ermäßigung durch die öffentlichen Zuwendungen,
- Teilnahmelisten, deren Anforderungen durch die Bewilligungsstelle festgelegt werden,
- die im Rahmen der Bewertung des Fortschritts bei der Programmdurchführung über das Monitoring zu melden-

den vollständigen und aktualisierten Indikatoren nach Artikel 17 i. V. m. Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1057.

7.7.1 Der zahlenmäßige Nachweis für Lehrgänge mit Erstattungen einer Sozial- oder Lohnausgleichskasse aus einem Tarifvertrag (z. B. Lehrgänge der Stufenausbildung-Bau) und der Internatsunterbringungen mit Vollverpflegung sind getrennt von dem der übrigen Lehrgänge zu führen.

7.7.2 Der Mittelabruf beinhaltet auch die vom Erstempfänger nicht selbst, sondern durch beauftragte Träger durchgeführte Lehrgänge. Der Erstempfänger hat die von den beauftragten Trägern zu führenden Nachweise vor Übernahme in den eigenen Mittelabruf nach den allgemeinen und besonderen Bewilligungsbedingungen zu prüfen. Eine Ausfertigung der Prüfvermerke ist dem eigenen Mittelabruf beizufügen.

7.7.3 Ergänzend zu Nummer 6.3 ANBest-EFRE/ESF+ muss der zu führende Sachbericht auch Angaben über die im Bewilligungszeitraum tatsächlich durchgeführten Lehrgänge und angefallenen Internatsunterbringungen einschließlich Teilnehmerzahlen sowie der hierfür entstandenen Ausgaben bzw. Durchschnittskosten enthalten. Die Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF+ ist zu beachten.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 50/2022 S. 1719

## G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

### **Bauaufsicht; Führung des Baulastenverzeichnisses**

**Gem. RdErl. d. MW u. d. MI v. 16. 11. 2022  
— 65-24000/00/11/81-0002 —**

— **VORIS 21072** —

**Bezug:** Gem. RdErl. d. MS u. d. MI v. 30. 9. 2016 (Nds. MBl. S. 989)  
— **VORIS 21072** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 6 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An  
die Bauaufsichtsbehörden  
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 50/2022 S. 1722

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —)**

**RdErl. d. MW v. 14. 12. 2022  
— 61.1-21201.2.17 —**

— **VORIS 21075** —

**Bezug:** RdErl. d. MU v. 2. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 373)

#### Inhaltsübersicht

- 1. Zweck und Rechtsgrundlage**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
  - 5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form und Höhe der Zuwendung
  - 5.2 Finanzierungsmittel
  - 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben
    - 5.3.1 Ausgaben für Maßnahmen der weiteren Vorbereitung
    - 5.3.2 Ausgaben für die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen
    - 5.3.3 Ausgaben für die Durchführung von Baumaßnahmen
    - 5.3.4 Ausgaben für sonstige Maßnahmen/Abwicklung der städtebaulichen Erneuerung
  - 5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
  - 5.5 Beginn und Ende des Zuwendungszeitraumes
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7. Anweisungen zum Verfahren**
  - 7.1 Verfahren zur Aufstellung des Städtebauförderungsprogramms
    - 7.1.1 Programmbehörde
    - 7.1.2 Anmeldungen der Gemeinde

- 7.1.3 Entscheidung
- 7.1.4 Änderung des Städtebauförderungsprogramms außerhalb der jährlichen Fortschreibung
- 7.2 Zuwendungsverfahren
  - 7.2.1 Bewilligungsbehörde
  - 7.2.2 Bewilligungsantrag
  - 7.2.3 Bewilligungsbescheid
  - 7.2.4 Auszahlung
  - 7.2.5 Monitoring
  - 7.2.6 Abrechnungsverfahren
- 8. Übergangsbestimmungen**
  - 8.1 Förderobergrenzen
  - 8.2 Sonstige Übergangsbestimmungen
- 9. Schlussbestimmungen**

#### 1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

(1) Das Land gewährt nach den §§ 164 a und 164 b BauGB sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und den VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen in Form von Städtebauförderungsmitteln zur Förderung der den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe obliegenden städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen.

(2) Das Städtebauförderungsprogramm besteht aus folgenden Programmen:

- a) **Lebendige Zentren — Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne**

Über das Programm werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, zur Profilierung und Standortaufwertung sowie zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt gefördert. Zudem wird die Durchführung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen zur umfangreichen Sicherung und Erhaltung vor allem historischer Stadtkerne mit denkmalwerter und baukulturell wertvoller Bausubstanz gefördert. Ziel ist die Entwicklung zu attraktiven, multifunktionalen und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

- b) **Sozialer Zusammenhalt — Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten**

Über das Programm werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen Entwicklungsbedarf gefördert. Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen vor erheblichen sozialen Herausforderungen stehen. Damit soll ein Beitrag zum Abbau sozialräumlicher Benachteiligungen, zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in den Stadt- und Ortsteilen geleistet werden.

- c) **Wachstum und nachhaltige Erneuerung — Lebenswerte Quartiere gestalten**

Über das Programm werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen der nachhaltigen Erneuerung zur Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demographischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten oder Strukturveränderungen betroffen sind, gefördert. Funktionsverluste liegen insbesondere auch dann vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen oder wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist. Ziel ist, durch die frühzeitige Reaktion auf die städtebaulichen Auswirkungen der Strukturveränderungen das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern.

In allen Programmen sind Aspekte des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel zu berücksichtigen.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm besteht nicht, vielmehr entscheidet die Programmbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes, in denen auch Finanzhilfen des Bundes enthalten sein können. Die Aufnahme einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme in das Städtebauförderungsprogramm begründet keinen Anspruch auf Fortführung der Förderung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bei Anpassung und Fortschreibung des Programms.

#### 2. **Gegenstand der Förderung**

(1) Gegenstand der Förderung ist die gebietsbezogene städtebauliche Erneuerungsmaßnahme als Einheit (Gesamtmaßnahme), soweit zuwendungsrechtlich nichts anderes bestimmt wird. Einzelne zuwendungsfähige Maßnahmen zur Vorbereitung oder Durchführung der Gesamtmaßnahme (Einzelmaßnahmen) werden nur als Bestandteil einer Gesamtmaßnahme berücksichtigt.

(2) Gefördert wird die Durchführung einschließlich der Abwicklung der Gesamtmaßnahme (Durchführungsmaßnahme).

(3) Gefördert wird im Fall einer interkommunalen Kooperation auch die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme (Vorbereitungsmaßnahme). Interkommunale Kooperationen können innerhalb der in Nummer 1 Abs. 2 genannten Programme gefördert werden; die Bestimmungen des jeweiligen Programms gelten entsprechend, sofern nichts anderes bestimmt ist. Interkommunale Kooperation im Sinne dieser Richtlinien ist das vertraglich geregelte, aufeinander abgestimmte und gemeinschaftliche Handeln bei mehreren, wesentlichen Aufgabenbereichen, das langfristig angelegt ist. Die Kooperation erfolgt zwischen mindestens zwei Gemeinden in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit jeweiligem Fördergebiet. Die Erarbeitung der interkommunalen Entwicklungsstrategie (vgl. Nummer 7.1.2.4 Buchst. c) ist nicht Bestandteil der Vorbereitung.

(4) Die räumliche Abgrenzung der Durchführungsmaßnahme erfolgt

- a) im Programm „Lebendige Zentren — Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“
- als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
  - als Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder
  - durch Beschluss der Gemeinde nach den §§ 171 b, 171 e Abs. 3 BauGB;
- b) im Programm „Sozialer Zusammenhalt — Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“
- als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
  - als Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder
  - durch Beschluss der Gemeinde nach § 171 e Abs. 3 BauGB;
- c) im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung — Lebenswerte Quartiere gestalten“
- als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
  - als Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder
  - durch Beschluss der Gemeinde nach § 171 b BauGB.

Sollten im begründeten Einzelfall bei kleineren Städten und Gemeinden die Voraussetzungen für eine förmliche Festlegung nach dem BauGB fehlen, kann die Gebietsfestlegung durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

Die räumliche Abgrenzung der Durchführungsmaßnahme darf nicht das gesamte Gemeindegebiet umfassen.

Für die Vorbereitungsmaßnahme im Fall interkommunaler Kooperation bedarf es einer räumlichen Abgrenzung nur bei Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB. Die räumliche Abgrenzung erfolgt mit dem Ratsbeschluss nach § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Abgrenzung der Gesamtmaßnahme in zuwendungsrechtlicher Hinsicht ergibt sich aus dem Städtebauförderungsprogramm.

(6) Die Erweiterung oder Einschränkung der Gesamtmaßnahme in räumlicher oder sachlicher Hinsicht ist grundsätzlich nur bei Fortschreibung des Städtebauförderungsprogramms möglich.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden. Sie können Städtebauförderungsmittel des Landes (Nummer 5.2.3.1) zusammen mit ihrem Eigenanteil (Nummer 5.2.3.2) im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO zur Durchführung von Einzelmaßnahmen an Dritte weiterleiten.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Förderung der Gesamtmaßnahme mit Städtebauförderungsmitteln ist, dass

- der Grundsatz der Nachrangigkeit i. S. des Absatz 2 beachtet wird,
- die Ausgaben nicht durch Eigenleistungen, Fremdmittel oder auf sonstige Weise gedeckt werden können (Grundsatz der Unrentierlichkeit),
- die Ausgaben der Gesamtmaßnahme nachhaltig eingesetzt werden, d. h. bei der Gesamtmaßnahme die sozialen und wirtschaftlichen Interessen mit der langfristigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen in Einklang gebracht werden,
- sofern es sich um eine Durchführungsmaßnahme handelt, für das Fördergebiet ein integriertes (städtebauliches) Entwicklungskonzept vorliegt, das die Anforderungen in Absatz 3 erfüllt und
- die Gesamtmaßnahme in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen ist.

(2) Städtebauförderungsmittel werden nur eingesetzt, wenn die Ausgaben weder von der Gemeinde selbst noch von anderen öffentlichen Stellen gedeckt werden können.

Daher sind Ausgaben für Maßnahmen nicht förderfähig, für die ein anderes Förderprogramm des Bundes, des Landes oder der EU besteht. Davon abweichend sind diese Ausgaben zuwendungsfähig, wenn die Gemeinde feststellt, dass der Einsatz anderer Fördermittel tatsächlich nicht möglich ist.

Städtebauförderungsmittel sind mit Fördermitteln der EU für Maßnahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds kumulierbar, soweit der Zweck dieser Mittel mit dem Zweck nach Nummer 1 Abs. 2 übereinstimmt und die Gemeinde Zuwendungsempfänger ist.

Städtebauförderungsmittel sind mit Förder- oder Darlehensmitteln aus anderen Programmen für die Modernisierung oder Instandsetzung von Gebäuden i. S. der Nummer 5.3.3.1 oder die Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfs- oder Folgeeinrichtungen i. S. der Nummer 5.3.3.2 kumulierbar. Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln kommt nur soweit in Betracht, als die Ausgaben für die betreffende Einzelmaßnahme ohne Berücksichtigung der Finanzierungsmittel nach diesen Richtlinien aus den nachhaltig erzielbaren Erträgen nicht finanziert werden können.

(3) Für das fördergebietsbezogene integrierte (städtebauliche) Entwicklungskonzept gelten, unter Berücksichtigung der Größe der Gemeinde, die folgenden Anforderungen:

- Es wird unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellt.
- Es ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten oder davon abzuleiten.
- Es ist mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit den Regionalen Handlungsstrategien des örtlich zuständigen ArL, abzustimmen.
- Es enthält im Wesentlichen folgende inhaltliche Bausteine, die umfassend darzustellen sind:
  - städtebauliche Missstände, Handlungsbedarfe und Sanierungsziele,

- daraus abgeleitete Maßnahmen, einschließlich Ansätze zur langfristigen Verstetigung über den Zuwendungszeitraum hinaus,
- ganzheitliche Auseinandersetzung mit den Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sowie die Ableitung konkreter Ziele und Maßnahmen dazu,
- Kosten- und Finanzierungsübersicht.
- Das integrierte (städtebauliche) Entwicklungskonzept ist vom Rat der Gemeinde zu beschließen; im Fall einer interkommunalen Kooperation von den Räten der kooperierenden Gemeinden.
- Die Aktualität des integrierten (städtebaulichen) Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen. Für die Fortschreibung gelten die vorstehenden Anforderungen entsprechend.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Projekt in diesem Sinne ist die Gesamtmaßnahme.

(2) Die Zuwendung beträgt außer in den Fällen der Nummer 5.2.3.2 Abs. 2 maximal zwei Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben.

#### 5.2 Finanzierungsmittel

Der Finanzierung zuwendungsfähiger Ausgaben im Rahmen der Gesamtmaßnahme dienen:

##### 5.2.1 Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen sind:

5.2.1.1 Ausgleichsbeträge der Eigentümerinnen oder Eigentümer nach § 154 BauGB,

5.2.1.2 Erschließungsbeiträge nach dem BauGB und Beiträge nach dem NKAG im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme, soweit sie nicht unmittelbar für die Deckung der Ausgaben für Einzelmaßnahmen verwendet werden; im Zuge der Durchführung der Gesamtmaßnahme erzielte Einnahmen der Gemeinde aufgrund von Landesgesetzen (z. B. Ablösebeträge nach NBauO), soweit sie nicht unmittelbar für die Deckung der Ausgaben für Einzelmaßnahmen verwendet werden,

5.2.1.3 Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken aus dem Sanierungsvermögen; hierbei sind die Werte zugrunde zu legen, die sich aus der Anwendung des § 153 Abs. 4 BauGB bzw. des § 194 BauGB ergeben,

5.2.1.4 Überschüsse aus Umlegungen im Fördergebiet,

5.2.1.5 Zinsen bei der Vergabe von Erbbaurechten,

5.2.1.6 Rückflüsse aus Darlehen und Vorauszahlungen der Gemeinde an Dritte, soweit diese aus Finanzierungsmitteln der Gesamtmaßnahme gewährt worden sind,

5.2.1.7 Überschüsse aus der Bewirtschaftung von Grundstücken und anderen Vermögensgegenständen,

5.2.1.8 Leistungen Dritter auf der Grundlage städtebaulicher Verträge,

5.2.1.9 Zuschüsse öffentlicher Haushalte, soweit diese nicht den Eigenmitteln der Gemeinde zugerechnet werden,

5.2.1.10 Zinserträge.

Die zweckgebundenen Einnahmen dienen ausschließlich der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der Gesamtmaßnahme. Sie sind, soweit sie bereits tatsächlich erzielt worden sind, vor den Städtebauförderungsmitteln des Landes und den Eigenmitteln der Gemeinde einzusetzen.



## 5.2.2 Sonstige Einnahmen/Wertausgleich zulasten der Gemeinde

Als sonstige Einnahme gilt der Wertausgleich zulasten der Gemeinde für verbleibende Grundstücke.

Für mit Städtebauförderungsmitteln und/oder mit zweckgebundenen Einnahmen erworbene sowie für von der Gemeinde bereitgestellte Grundstücke gilt Folgendes:

- 5.2.2.1 Werden ausnahmsweise Grundstücke, die für private Zwecke nutzbar sind, in das Liegenschaftsvermögen der Gemeinde übernommen oder zurückgenommen, ist ein Wertausgleich zulasten der Gemeinde vorzunehmen.
- 5.2.2.2 Vom Wertausgleich ausgenommen sind Grundstücke, für die baurechtlich Erschließungsanlagen oder die Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen vorgesehen sind.
- 5.2.2.3 Übernimmt die Gemeinde Flächen, auf denen nicht oder nur teilweise zuwendungsfähige Erschließungsanlagen oder Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen errichtet wurden oder noch werden, so wird ein voller bzw. anteiliger Wertausgleich zulasten der Gemeinde vorgenommen; es ist höchstens von dem Wert auszugehen, den diese Flächen nach § 153 Abs. 3 bzw. § 194 BauGB, bezogen auf den Zeitpunkt des Erwerbs oder der Bereitstellung, hatten.
- 5.2.2.4 Soweit Grundstücke im Wege der Vergabe von Erbbaurechten oder sonstigen Nutzungsrechten einer privaten Nutzung zugeführt wurden, ist in der Abrechnung der Verkehrswert als Wertausgleich zulasten der Gemeinde anzusetzen. Der Verkehrswert ist für das belastete Grundstück unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung des Gebietes der Gesamtmaßnahme zu ermitteln.
- 5.2.2.5 Wird bei einem bebauten Grundstück das Erbbaurecht in der Weise bestellt, dass das Bauwerk gegen Zahlung eines einmalig zu leistenden Entgelts übergeht, so ist dieses Entgelt neben dem Erbbaurecht als Einnahme unter dem Begriff „Grundstückserlöse“ anzusetzen.
- 5.2.2.6 Zur Durchführung des Wertausgleichs ist der Verkehrswert der Grundstücke einschließlich Bebauung unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung des Gebietes der Gesamtmaßnahme, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Gesamtmaßnahme, als Einnahme anzusetzen.
- 5.2.2.7 Bei vorzeitiger Übernahme der Grundstücke in das Liegenschaftsvermögen der Gemeinde ist der Verkehrswert auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Übernahme zu beziehen.
- 5.2.2.8 Beträge im Rahmen des Wertausgleichs gelten als Einnahmen, die nach der Abrechnung anfallen.

Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht nach Nummer 6 Abs. 1 der Gesamtmaßnahme als Sanierungsvermögen zur Verfügung gestellt und daher auch nicht in das Treuhandvermögen nach § 160 BauGB überführt worden sind, ist ein Wertausgleich zulasten der Gemeinde in der Weise vorzunehmen, dass die dem Ausgleichsbetrag nach § 154 BauGB entsprechende Wertsteigerung den Ausgleichsbeträgen zurechnet wird.

## 5.2.3 Städtebauförderungsmittel

Städtebauförderungsmittel sind:

- 5.2.3.1 Städtebauförderungsmittel des Landes  
Städtebauförderungsmittel des Landes werden zur Finanzierung der durch zweckge-

bundene Einnahmen und sonstige Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme gewährt. Die dem Land nach Artikel 104 b GG gewährten Finanzhilfen des Bundes sind in den Städtebauförderungsmitteln des Landes enthalten und kommen daher nicht gesondert zum Einsatz.

## 5.2.3.2 Eigenmittel der Gemeinde

(1) Der durch zweckgebundene Einnahmen, sonstige Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel des Landes nicht gedeckter Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme ist durch Eigenmittel der Gemeinde zu tragen. Der durch Eigenmittel zu finanzierende Anteil beträgt mindestens ein Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungen von Gemeindeverbänden oder vergleichbaren Stellen an die Gemeinde zur Finanzierung von Ausgaben der Gesamtmaßnahme, die nicht zweckgebundene Einnahmen nach Nummer 5.2.1 darstellen, können auf den Eigenanteil angerechnet werden. Der Eigenanteil der Gemeinde kann nicht durch zweckgebundene Einnahmen, sonstige Einnahmen oder durch Städtebauförderungsmittel des Landes aufgebracht werden. Auch eine Vor- oder Zwischenfinanzierung des Eigenanteils der Gemeinde durch diese Mittel ist ausgeschlossen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann der durch Eigenmittel zu finanzierende Anteil in einem Programmjahr abgesenkt werden, wenn

- die für das jeweilige Programmjahr maßgebliche Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung eine entsprechende Absenkung bei Gemeinden in Haushaltssicherung ermöglicht,
- die Gemeinde mit einer der Anmeldung beizufügenden ergänzenden Erklärung nach dem Muster 9 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c) eine Absenkung des Eigenanteils geltend macht und
- sie mit einer der Anmeldung beizufügenden ergänzenden kommunalaufsichtlichen Stellungnahme nach dem Muster 10 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c) nachweist, dass eine der dort in den Nummern 1.3.1 bis 1.3.5 genannten Voraussetzungen auf die Finanzlage der Gemeinde zutrifft, sie sich mithin im Sinne dieser Richtlinie in der Haushaltssicherung befindet.

Im Fall einer interkommunalen Kooperation gilt Satz 1 entsprechend, wenn mindestens eine Gemeinde die Voraussetzungen erfüllt.

(3) Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall auf Antrag der Gemeinde zulassen, dass Mittel, die eine geförderte Eigentümerin oder ein geförderter Eigentümer aufbringt, als Eigenmittel der Gemeinde gewertet werden, wenn

- in der Gemeinde eine besondere Haushaltslage im Sinne der Nummern 2.2.1 bis 2.2.6 des Muster 11 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c) besteht und dies bezüglich der Nummern 2.2.1 bis 2.2.5 von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anhand des Muster 12 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c) bestätigt wird,
- konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einzelmaßnahme anderenfalls unterbleiben würde und

- der von der Gemeinde selbst aufgebrauchte Eigenanteil dabei mindestens 10 % der der Einzelmaßnahme zurechenbaren Ausgaben beträgt.

Mittel der Eigentümerin oder des Eigentümers, die bereits nach den Regelungen der Nummer 5.3 zu berücksichtigen sind, können nicht als gemeindliche Eigenmittel gewertet werden. Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde nach dem Muster 13 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c) zu stellen. Die nach Zulassung durch die Bewilligungsbehörde als Eigenmittel der Gemeinde gewerteten Mittel einer geförderten Eigentümerin oder eines geförderten Eigentümers gelten nicht als Einnahmen i. S. der Nummer 5.2.1.8.

### 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Die Finanzierungsmittel nach Nummer 5.2 dienen der Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme („Bruttokosten“).

(2) Bemessungsgrundlage für die Städtebauförderungsmittel des Landes und die Eigenmittel der Gemeinde sind die durch erneuerungsbedingte (im Rahmen der Gesamtmaßnahme erzielte) Einnahmen oder auf sonstige Weise nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme („Nettokosten“).

(3) Die zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme bestimmen sich nach den berücksichtigungsfähigen Einzelmaßnahmen und den ihnen zurechenbaren Ausgaben. Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, sind bei einer Einzelmaßnahme die Ausgaben zurechenbar, die nicht durch Eigenleistungen, Fremdmittel oder auf sonstige Weise gedeckt werden können (unrentierliche Kosten).

(4) Im Fall einer Durchführungsmaßnahme sind alle Ausgaben der Gemeinde für die Durchführung einschließlich der Abwicklung der Gesamtmaßnahme nach Maßgabe der Bestimmungen der Nummern 5.3.1 bis 5.3.4 zuwendungsfähig, soweit sie den für die Gesamtmaßnahme im Förderungsprogramm vorgesehenen Kostenrahmen nicht überschreiten. Die Programmbehörde kann die Überschreitung des Kostenrahmens zulassen, bevor die Verpflichtungen zur Leistung der Ausgaben begründet werden. Eine Erhöhung des Kostenrahmens ist nur im Wege der Programmfortschreibung möglich. Im Fall einer Vorbereitungsmaßnahme sind alle Ausgaben der Gemeinde für die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme nach Maßgabe der Nummern 5.3 Abs. 7 und 5.3.1 zuwendungsfähig, soweit sie den für die Gesamtmaßnahme im Förderungsprogramm vorgesehenen Kostenrahmen nicht überschreiten. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Voraussetzungen müssen zu dem Zeitpunkt erfüllt sein, zu dem die Verpflichtung zur Leistung der Ausgaben begründet wird. Maßgeblich ist die jeweils zu diesem Zeitpunkt geltende Fassung dieser Richtlinien.

(6) Die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entsteht mit Eingehung und in Höhe der vertraglichen Verpflichtungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(7) Als zuwendungsfähige Ausgaben einer Vorbereitungsmaßnahme im Fall interkommunaler Kooperation kommen die notwendigen Ausgaben für die erstmalige Erstellung des integrierten (städtebaulichen) Entwicklungskonzepts in pauschalierter Form in Betracht.

(8) Als zuwendungsfähige Ausgaben einer Durchführungsmaßnahme kommen folgende Gruppen von Ausgaben in Betracht:

- weitere Vorbereitung (Nummer 5.3.1),
- Ordnungsmaßnahmen (Nummer 5.3.2),
- Baumaßnahmen (Nummer 5.3.3),
- sonstige Maßnahmen (Nummer 5.3.4).

In allen Gruppen von Ausgaben kommen Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel in Betracht, insbesondere durch die Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur. Dazu gehören z. B. energetische Gebäudemodernisierung, nachhaltige Mobilität, Nutzung ressourcenschonender Baustoffe, Bodenentsiegelung, Schaffung von Grünanlagen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen, Erhöhung der Biodiversität, Stärkung der doppelten Innenentwicklung sowie Maßnahmen der wassersensiblen Stadt- und Freiraumplanung und zur Reduzierung des Wärmeinseleffektes. Ausgaben, die durch die Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes/Klimaanpassungsmaßnahmen zusätzlich entstehen, werden entsprechend berücksichtigt.

#### 5.3.1 Ausgaben für Maßnahmen der weiteren Vorbereitung

(1) Nicht-investive Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung oder -begleitung dienen. Ausgaben für Maßnahmen der weiteren Vorbereitung sind im besonderen Maße sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Berücksichtigt werden Ausgaben für die in § 140 Nrn. 3 bis 6 BauGB genannten Einzelmaßnahmen (§ 164 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB), soweit diese erforderlich sind, um das Ziel der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme zu erreichen (erneuerungsbedingte Ausgaben).

(2) Als Ausgaben für Maßnahmen der weiteren Vorbereitung werden weiterhin berücksichtigt Ausgaben für

- a) die Fortschreibung des integrierten (städtebaulichen) Entwicklungskonzepts,
- b) die Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht,
- c) städtebauliche Gutachterverfahren und Wettbewerbe,
- d) Untersuchungen über die Erforderlichkeit und Möglichkeit von Baumaßnahmen (z. B. Bauvorentwürfe bis zum Maßstab 1 : 200, Kostenschätzungen),
- e) den Erlass von Erhaltungssatzungen für das Fördergebiet,
- f) den Erlass von örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung nach § 84 NBauO,
- g) Untersuchungen über Verkehrswerte von Grundstücken,
- h) Untersuchungen über die Bevölkerungsstruktur,
- i) die ökologische Bestandsaufnahme,
- j) die Beteiligung und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger (auch „Tag der Städtebauförderung“), auch durch ein Quartiers- oder Citymanagement insbesondere als Anlaufstelle in der Nachbarschaft und zur Koordinierung der Angebote und Maßnahmen im Quartier.

(3) Vergütungen für Sanierungsträger und andere Beauftragte (§ 157 BauGB) werden als Ausgaben für Maßnahmen der weiteren Vorbereitung berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Tätigkeit des Beauftragten muss sich auf zuwendungsfähige Aufgaben der Gemeinde bei der Durchführung der städtebaulichen Erneuerung beziehen; hierzu gehören auch begleitende städtebauliche und gestalterische Beratungsleistungen, insbesondere
  - die Bewertung von Baugesuchen und Baumaßnahmen,
  - Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme,
  - Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege,
 wenn sie nicht zu den vom Beauftragten ohnehin geschuldeten Leistungen gehören und
- b) die Vergütung darf nur für Leistungen gewährt werden, die nicht durch Honorare für bestimmte Einzelleistungen abgegolten sind.

(4) Die Vergütung ist grundsätzlich nur bis zur Höhe von 6 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme — ohne Ausgaben des Grunderwerbs — förderungsfähig (Förderobergrenze). Wird kein Sanierungsträger oder anderer Beauftragter eingesetzt, beträgt die Förderobergrenze für begleitende städtebauliche und gestalterische Beratungsleis-

tungen grundsätzlich insgesamt 3 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme — ohne Ausgaben des Grunderwerbs.

(5) Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen kann die Gemeinde einen Fonds einrichten, dessen Mittel aufgrund der Entscheidung eines lokalen Gremiums verwendet werden (Verfügungsfonds). Der Fonds finanziert sich in der Regel bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und mindestens zu 50 % aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Fonds im Programm Sozialer Zusammenhalt — Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten und in besonderen Ausnahme- und Einzelfällen können bis zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert werden. Die Mittel der Städtebauförderung werden für Investitionen und investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements verwendet, im Programm Sozialer Zusammenhalt — Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten zusätzlich gemäß § 171 e BauGB.

#### 5.3.2 Ausgaben für die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen

Berücksichtigt werden die erneuerungsbedingten Ausgaben für die in § 147 BauGB genannten Einzelmaßnahmen (§ 164 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

##### 5.3.2.1 Erwerb von Grundstücken (§ 147 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken einschließlich der vorhandenen Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen bis zur Höhe des Verkehrswertes bzw. im umfassenden Sanierungsverfahren bis zur Höhe des Wertes, der sich in entsprechender Anwendung des § 153 Abs. 3 BauGB ergibt. Diese Beschränkung gilt auch beim Erwerb vor Festlegung des Gebietes. Der Wert ist in der Regel durch ein Wertgutachten des Gutachterausschusses nach § 193 BauGB oder einer oder eines öffentlich bestellten Sachverständigen nachzuweisen. Zu den Ausgaben für den Erwerb zählen auch notwendige Nebenkosten (z. B. Grunderwerbsteuer, Ausgaben für Notar- und Anwaltskosten, Maklerprovision, Ausgaben für Vermessungsleistungen und Wertgutachten).

Nicht als Ausgaben des Grunderwerbs berücksichtigt werden die nach Nummer 5.3.2.3 (Bodenordnung), Nummer 5.3.2.4 (Umzug von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Betrieben), Nummer 5.3.2.5 (Freilegung von Grundstücken), Nummer 5.3.2.7 (Sonstige Ordnungsmaßnahmen) oder Nummer 5.3.3.3 (Verlagerung oder Änderung von Betrieben) zurechenbaren Entschädigungen.

(2) Ein Zwischenerwerb von Grundstücken ist nur unter der Voraussetzung zuwendungsfähig, dass die Veräußerung an die Endnutzerin oder den Endnutzer im Rahmen des integrierten (städtebaulichen) Entwicklungskonzepts zu einem dem Grundstückswert bei Neuordnung entsprechenden Kaufpreis erfolgt. Der Verkaufspreis, zu dem die Gemeinde das Grundstück weiter veräußert, darf grundsätzlich nicht unter dem Preis liegen, zu dem die Gemeinde das Grundstück erworben hat. Kommt es im Ausnahmefall zu einem tatsächlichen Wertverlust des Grundstücks, sodass der Verkaufspreis unter dem Preis liegt, zu dem die Gemeinde das Grundstück erworben hat, ist der Grundstückswert durch eine oder einen öffentlich bestellten Sachverständigen oder durch Gutachten des Gutachterausschusses nachzuweisen.

(3) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken außerhalb des Fördergebietes können berücksichtigt werden, soweit das Grundstück für

- den Bau von Erschließungsanlagen,
- Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen,
- Ersatzbauten und Ersatzanlagen oder
- Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 147 Satz 2 BauGB

benötigt wird, für die die übrigen Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln vorliegen oder soweit es

- als Austausch- oder Ersatzland für Betroffene benötigt wird oder

— von der Gemeinde auf Verlangen der Eigentümerin oder des Eigentümers nach den Vorschriften des BauGB übernommen werden muss.

##### 5.3.2.2 Wertausgleich zugunsten der Gemeinde

(1) Für Grundstücke, die aus dem Vermögen der Gemeinde für die Gesamtmaßnahme bereitgestellt wurden (Nummer 6 Abs. 1 Buchst. c bis g), wird im Rahmen der Abrechnung ein Wertausgleich zugunsten der Gemeinde vorgenommen. Die Gemeinde erhält diesen Wertausgleich nur für die im Zeitpunkt der Bereitstellung privat nutzbaren Grundstücke, nicht für Flächen, die für eine öffentliche Nutzung (Erschließungsanlage, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung) vorgesehen waren.

(2) Maßgebend für die Vornahme des Wertausgleichs zugunsten der Gemeinde ist die baurechtliche Zulässigkeit der auf den betreffenden Grundstücken vorhandenen Nutzung, insbesondere die Festsetzung der Nutzungsart in einem Bebauungsplan.

(3) Zur Ermittlung des Wertausgleichs ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Gemeinde hat ein Verzeichnis aller bereitgestellten Grundstücke nach den Mustern 7 und 7 a (Erläuterungen) (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c) aufzustellen.
- b) Im umfassenden Sanierungsverfahren ist der Verkehrswert nach Maßgabe des § 153 Abs. 3 BauGB und im Übrigen nach Maßgabe des § 194 BauGB zugrunde zu legen.
- c) Es ist der Verkehrswert der Grundstücke einschließlich der Bebauung, bezogen auf den Zeitpunkt der Bereitstellung der Grundstücke, als Ausgabe anzusetzen; der Verkehrswert ist um die Beträge der Grundstücks- und Gebäudewerte zu mindern, die bereits Gegenstand der Förderung waren und dadurch in die Abrechnung eingehen.

(4) Im Gegensatz zum Wertausgleich zulasten der Gemeinde, der durch die Entnahme von Grundstücken aus dem Sanierungsvermögen in der Regel erst am Ende des Zuwendungsverfahrens ermittelt werden kann, kann der Wertausgleich zugunsten der Gemeinde bereits frühzeitig ermittelt und in Kosten- und Finanzierungsübersichten und in Zwischenabrechnungen für Städtebauförderungsmittel eingestellt werden.

##### 5.3.2.3 Bodenordnung (§ 147 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Maßnahmen, die nach den Bestimmungen des Städtebaurechts zur rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung der Grundstücke entsprechend den Zielen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Ausgaben bei einer entsprechenden vertraglichen Regelung.

##### 5.3.2.4 Umzug von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Betrieben (§ 147 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben

- a) für Umzüge von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Betrieben, die durch eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Entschädigung, insbesondere bei der Verwirklichung des Sozialplans (§ 180 BauGB), bei der Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen (§ 185 BauGB) oder im Rahmen des Härteausgleichs (§ 181 BauGB) entstehen;
- b) für die Unterbringung in Zwischenunterkünften sowie für Entschädigungen für andere umzugsbedingte Vermögensnachteile, wenn und soweit diese Vermögensnachteile nicht bei der Bemessung der Entschädigung für den Rechtsverlust berücksichtigt worden sind; dies gilt auch für Umzüge, die im Zusammenhang mit geförderten Modernisierungsmaßnahmen stehen;
- c) für ein Umzugsmanagement. Ausgaben für ein Umzugsmanagement sind in angemessenem Umfang zuwendungsfähig, soweit sie nicht zu den Ausgaben nach Nummer 5.3.1 Abs. 3 (Vergütung für Sanierungsträger und andere Beauftragte) oder nicht zu den Ausgaben gehören, die nach Nummer 5.3.1 Abs. 4 der geltenden Förderobergrenze unterliegen.

## 5.3.2.5 Freilegung von Grundstücken (§ 147 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Maßnahmen, die für die Durchführung der baulichen oder sonstigen Nutzung von Grundstücken entsprechend den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Erneuerung notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere

- a) Abbruch- und Abräummaßnahmen einschließlich Nebenkosten; sofern das vom Rückbau betroffene Gebäude mit Wohnungsbauförderungsmitteln gefördert wurde, ist von der Gemeinde jeweils eine Abstimmung mit der für die Vergabe dieser Förderungsmittel zuständigen Bewilligungsbehörde herbeizuführen,
- b) für die Verkehrssicherung oder die Zwischennutzung des Grundstücks erforderliche Maßnahmen,
- c) der Abbau von Bodenversiegelungen (Entsiegelung),
- d) die Beseitigung von Altlasten, soweit diese nicht von einem Dritten zu tragen sind,
- e) die von der Gemeinde ausgelöst oder von ihr zu tragenden Entschädigungen oder Wertverluste; Wertverluste werden nur insoweit berücksichtigt, als der Wert des Gebäudes nicht bereits im Rahmen der Förderung des Grunderwerbs oder der Bodenordnung berücksichtigt worden ist,
- f) die Freilegung, Ausgrabung und Sicherung von Bodenfunden, soweit nicht nach Landesrecht ein Dritter die Ausgaben zu tragen verpflichtet ist.

## 5.3.2.6 Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen (§ 147 Satz 1 Nr. 4 BauGB)

(1) Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener Erschließungsanlagen, soweit die Erschließungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele und Zwecke der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme erforderlich sind (erneuerungsbedingte Erschließung). Dabei sind die Belange des Klimaschutzes und/oder zur Anpassung an den Klimawandel angemessen zu berücksichtigen (z. B. nachhaltige Mobilität durch Ausbau der Fuß- und Radwegeverbindungen, Nutzung ressourcenschonender Baustoffe, versickerungsfähige Oberflächengestaltung, Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen). Zu den Erschließungsanlagen gehören auch Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen. Abweichend von Satz 1 sind Ausgaben für die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen nur zuwendungsfähig, soweit die Erschließungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele und Zwecke der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme zwingend erforderlich sind.

(2) Bei Anlagen, für die Beiträge, Gebühren oder sonstige Entgelte erhoben werden können (z. B. Parkhäuser, Ver- und Entsorgungsanlagen), werden nur die Ausgaben berücksichtigt, die nicht durch Einnahmen oder angemessenen Einsatz von Eigenleistungen und Fremdmitteln unter Berücksichtigung nachhaltig erzielbarer Erträge gedeckt werden können. Dies gilt nicht für Beiträge, deren Erhebung nach § 154 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BauGB ausgeschlossen ist.

## 5.3.2.7 Sonstige Ordnungsmaßnahmen (§ 147 Satz 1 Nr. 5 BauGB)

Berücksichtigt werden, soweit nicht bereits anderweitig erfasst:

- a) Verluste aus der Bewirtschaftung von Grundstücken im Sanierungsvermögen bis zum Abschluss der Baumaßnahmen,
- b) Aufwendungen, die von der Gemeinde nach § 150 BauGB zu erstatten sind,
- c) Ausgaben für den Härteausgleich und sonstige von der Gemeinde im Rahmen der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zu tragenden Ausgaben zur Verwirklichung des Sozialplans (z. B. Entschädigung nach § 185 BauGB),
- d) Ausgaben für die Sanierung historischer Stadtmauern, soweit diese Stadt- oder Ortsbild prägend sind,

- e) von der Gemeinde einer Eigentümerin oder einem Eigentümer aufgrund eines Vertrages nach § 146 Abs. 3 BauGB zu erstattende Beträge,
- f) sonstige Ausgaben, z. B. Gebäudewertminderung infolge von Ordnungsmaßnahmen auf benachbarten Grundstücken, Ausgaben für Maßnahmen zur Behebung besonderer Gründungsschwierigkeiten, Ausgaben für die Regulierung des Grundstücksniveaus einschließlich Stützmauern; dazu gehören auch Ausgaben für die Durchführung weiterer Maßnahmen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen erforderlich sind.

## 5.3.3 Ausgaben für die Durchführung von Baumaßnahmen

(1) Voraussetzung für die Berücksichtigung von Ausgaben für die Durchführung von Baumaßnahmen ist, dass die Gesamtausgaben auch bei angemessenem Einsatz von Eigenleistungen, Fremdmitteln, sonstigen Finanzierungsmitteln sowie Förderungen aufgrund anderer rechtlicher Grundlage unter Berücksichtigung der nachhaltig erzielbaren Erträge nicht gedeckt werden können.

(2) Berücksichtigt werden Ausgaben für die in § 148 Abs. 2 BauGB genannten Einzelmaßnahmen (§ 164 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB):

## 5.3.3.1 Modernisierung und Instandsetzung

(1) Modernisierung i. S. von § 148 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist

- die Beseitigung von Missständen i. S. von § 177 Abs. 2 BauGB durch bauliche Maßnahmen oder
- die Verbesserung des Gebrauchswertes von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen einschließlich dazugehöriger Außenanlagen, sodass diese den festgelegten Zielen und Zwecken der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme entsprechen.

Maßnahmen der Instandsetzung, die durch die Beseitigung von Missständen verursacht werden, gelten als Modernisierung.

(2) Instandsetzung i. S. von § 148 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist die Behebung von baulichen Mängeln durch bauliche Maßnahmen. Mängel liegen außer in den in § 177 Abs. 3 BauGB genannten Fällen auch dann vor, wenn die bauliche Anlage nicht dem durch die festgelegten Ziele und Zwecke der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme gebotenen Zustand entspricht. Zur Instandsetzung kann auch die Wiederherstellung (Rekonstruktion) oder der Umbau von Fassaden oder Dächern gehören, wenn entsprechende Ziele und Zwecke der städtebaulichen Erneuerung in der städtebaulichen Planung festgelegt sind. Die Instandsetzung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorübergehend auseinandergenommen werden muss (z. B. bei Fachwerkbauten).

(3) Die Modernisierung oder Instandsetzung können jeweils für sich oder miteinander verbunden durchgeführt werden.

(4) Voraussetzung für die Berücksichtigung von Ausgaben für die Modernisierung und Instandsetzung ist, dass

- ein verwertbarer, noch als bauliche Anlage anzusehender Bestand vorhanden ist (ein funktionsfähiger Zustand ist nicht erforderlich),
- die modernisierungs- oder instandsetzungsbedürftige bauliche Anlage nach der Erneuerung voraussichtlich noch für einen angemessenen Zeitraum, der bei einem Gebäude in der Regel mindestens 30 Jahre umfassen soll, genutzt werden kann (Restnutzungsdauer),
- die Ausgaben der Modernisierung oder Instandsetzung im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswerts und die Restnutzungsdauer wirtschaftlich vertretbar sind und
- in der Regel nicht mehr als die Kosten eines vergleichbaren Neubaus an gleicher Stelle betragen. Für Gebäude von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung gilt hiervon abweichend Absatz 5 Buchst. f Satz 4.

(5) Bei der Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen einschließlich dazugehöriger Außenanlagen im Privateigentum gilt Folgendes:

- a) Berücksichtigt werden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
- aufgrund eines Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebots gemäß § 177 BauGB (§ 164 a Abs. 3 Satz 1 BauGB),
  - aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung zur Vermeidung eines Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebots (§ 164 a Abs. 3 Satz 2 BauGB),
  - aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung, mit der bei einem Gebäude, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, auch Maßnahmen der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung übernommen werden (§ 164 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
- b) In den Fällen des Buchstaben a erster und zweiter Spiegelstrich ist der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln maximal auf den Teil der Kosten beschränkt, den die Gemeinde den Eigentümerinnen und Eigentümern nach § 177 Abs. 4 BauGB zu erstatten hat (Kostenerstattungsbetrag).
- c) Der Kostenerstattungsbetrag kann ermittelt werden durch:
- **Einzelfallbezogene Pauschale:**  
Der von der Gemeinde zu leistende Kostenerstattungsbetrag kann unter Verzicht auf eine Einzelfallberechnung als Pauschale bei der Gesamtmaßnahme berücksichtigt werden, soweit die Pauschale
    - 30 % der berücksichtigungsfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung nach Buchstabe d und
    - 30 000 EUR im Jahr 2022, ab dem Jahr 2023 zusätzlich Baupreisindexsteigerung (Höchstgrenze), nicht überschreitet.
 Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung kann die Pauschale bis zu 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten und bis zu 50 000 EUR im Jahr 2022, ab dem Jahr 2023 zusätzlich Baupreisindexsteigerung (Höchstgrenze), betragen.  
Die Höchstgrenze bezieht sich auf die Kostenerstattung/en an die Eigentümerin oder den Eigentümer je Gebäude während der gesamten Dauer der Gesamtmaßnahme.  
Voraussetzung ist eine allgemeinverbindliche Regelung der Gemeinde (z. B. kommunale Modernisierungsrichtlinie) und ein zwischen Gemeinde und Eigentümerin oder Eigentümer vor Durchführung der Maßnahme geschlossener Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag. Die kommunale Modernisierungsrichtlinie ist der Zwischenabrechnung einmalig beizufügen, wenn erstmalig entsprechende Ausgaben geltend gemacht werden sowie bei Änderungen.
  - **Gesamtertragsberechnung:**  
Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags durch Berechnung auf der Grundlage des jährlichen Gesamtertrages (Gesamtertragsberechnung) nach dem Muster 8 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c) sowie unter Berücksichtigung der Buchstaben d und e.
  - Können Mittel der Wohnraumförderung eingesetzt werden, verbleibt im Regelfall kein Kostenerstattungsbetrag. Die Spiegelstriche 1 und 2 sind nicht anwendbar. Sofern im Einzelfall die Modernisierung und Instandsetzung eines Gebäudes trotz Inanspruchnahme der Wohnraumförderung nicht wirtschaftlich darstellbar ist, können ergänzend Städtebauförderungsmittel in der Höhe eingesetzt werden, die erforderlich ist, um die Wirtschaftlichkeit des Objekts gerade zu erreichen („schwarze Null“). Die Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgt nach den Vorschriften der Wohnraumförderung.
- d) Bei der Ermittlung der Ausgaben für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden grundsätzlich alle baulichen Maßnahmen berücksichtigt, die im Hin-

blick auf die Ziele der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme und die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 notwendig sind, den anerkannten Regeln der Technik — einschließlich energetischer Standards — entsprechen und ortsüblich sind. In diesem Rahmen wird auch der innenstadtbedingte Mehraufwand für die Herrichtung von Gebäuden und ihres Umfelds für Handel, Dienstleistungen und innenstadtverträgliches Gewerbe berücksichtigt.

Ausgaben für Maßnahmen auf privaten Freiflächen werden berücksichtigt, wenn

- die Maßnahme im Zusammenhang mit der direkten Gebäudefunktion steht (z. B. Fahrradabstellanlagen, Müllsammelplätze, Wege, barrierefreie Gestaltung) oder
- die Fläche dauerhaft für eine öffentliche Nutzung zur Verfügung steht (z. B. Spielplätze) und diese vertraglich abgesichert ist oder
- die Maßnahmen einer ökologischen Aufwertung dienen und öffentlich wirksam sind (z. B. Bodenentsiegelung für Vegetations- oder Wasserflächen i. S. des Klimaschutzes und der Klimaanpassung).

Angemessene Arbeitsleistungen der Eigentümerin oder des Eigentümers werden grundsätzlich nicht über einen Betrag in Höhe von 12 EUR je Stunde und nicht über 30 % der sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben der Modernisierung und Instandsetzung hinaus berücksichtigt.

- e) Der Gesamtanteil des Eigenkapitals und der Sach- und Arbeitsleistungen soll — außer bei Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen anderer Träger als der Gemeinde — mindestens 15 % der zuwendungsfähigen Modernisierungs- oder Instandsetzungsausgaben betragen. Insbesondere bei der Modernisierung oder Instandsetzung gewerblich genutzter Gebäude ist ein höherer Anteil anzustreben.
- f) Zuwendung bei Maßnahmen an einem Gebäude von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung

Im Fall des Buchstaben a dritter Spiegelstrich, d. h. für vertraglich gegenüber der Gemeinde übernommene Maßnahmen bei einem Gebäude von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung, die neben der Modernisierung, der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen (§ 164 a Abs. 3 Satz 2 zweite Alternative BauGB), gelten die Buchstaben b bis e entsprechend, soweit nicht nachstehend Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 bezieht sich auf Gebäude, die Bau- und Denkmalschutzgesetzen sind. Bei der Ermittlung der Ausgaben gemäß Buchstabe d werden auch Ausgaben berücksichtigt, die nach landesrechtlichen Vorschriften, Verfügungen und Auflagen, insbesondere der Denkmalpflege, notwendig sind, um das Gebäude entsprechend seiner geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung instand zu setzen und zu erhalten, mit seinem gesamten Baubestand zu erneuern und einer den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Verwendung auf Dauer zuzuführen (denkmalschutzbedingter Mehraufwand). Die Ausgaben können die Ausgaben eines vergleichbaren Neubaus überschreiten. Soweit Ausgaben über die Maßnahmen zur Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes hinaus ausschließlich für Aufgaben der Denkmalpflege anfallen, werden sie nicht der Gesamtmaßnahme zugerechnet.

(6) Bei Gebäuden im Eigentum der Gemeinde sowie Gebäuden im Treuhandvermögen nach § 160 BauGB (jeweils einschließlich Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen) gilt Folgendes:

- Absatz 5 Buchst. b bis f gilt entsprechend.
- Bei der Modernisierung und Instandsetzung von gemeindeeigenen Gebäuden im Sanierungsvermögen und von Gebäuden im Treuhandvermögen nach § 160 BauGB (jeweils einschließlich Gemeinbedarfs- und Folgeeinrich-

tungen) können alternativ zum ersten Spiegelstrich und abweichend von Nummer 5.3.3 Abs. 1 die tatsächlich entstandenen Ausgaben berücksichtigt werden.

Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn das Gebäude im Hinblick auf die städtebauliche Erneuerung erworben wurde oder es als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung genutzt werden soll. Es ist auf geeignete Weise nachzuweisen (z. B. mit dem Verzeichnis nach dem Muster 7 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c), Bestandsverzeichnis), dass sich das Grundstück während der Durchführung der Baumaßnahme im Sanierungsvermögen oder im Treuhandvermögen nach § 160 BauGB befand. Zur Behandlung der Erträge und der laufenden Aufwendungen bei Grundstücken im Sanierungs- oder Treuhandvermögen wird auf die Nummern 5.2.1.7 und 5.3.2.7 Buchst. a verwiesen.

Die Modernisierung und Instandsetzung von Rathäusern wird berücksichtigt, wenn diese zu einer Aufwertung des städtebaulichen Umfelds beiträgt (z. B. auch Fassadensanierung, Aufwertung des Eingangsbereichs, Herstellung Barrierefreiheit). Die Förderung ist auf 3 Mio. EUR (zuwendungsfähige Kosten) je Gesamtmaßnahme beschränkt. Für denkmalschutzbedingten Mehraufwand erhöht sich die Förderung um bis zu 50 % auf maximal 4,5 Mio. EUR (zuwendungsfähige Kosten).

#### 5.3.3.2 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

Berücksichtigt werden Ausgaben für die Errichtung und Änderung

- von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der Gemeinde sowie
- von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen Dritter anstelle der Gemeinde.

Die Modernisierung oder Instandsetzung bestehender Gebäude oder sonstiger baulicher Anlagen mit dem Ziel, dort Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen einzurichten, fällt unter Nummer 5.3.3.1.

Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen i. S. des § 148 Abs. 2 Nr. 3 BauGB sind bauliche Anlagen und Einrichtungen, die sozialen oder kulturellen Zwecken dienen, der Allgemeinheit der Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stehen und als dem bloßen privatwirtschaftlichem Gewinnstreben entzogene öffentliche Aufgabe wahrgenommen werden.

Dazu gehören auch Sportstätten, die der Grundversorgung dienen (Sporthallen, Sportplätze, zur Ausübung des Schwimmsports bestimmte Schwimmbäder) einschließlich dazugehöriger Funktionsgebäude. Dabei ist abweichend von Satz 1 keine Errichtung förderfähig; die Förderung ist auf 3 Mio. EUR (zuwendungsfähige Kosten) während der Gesamtmaßnahme beschränkt.

Soweit eine Gemeinbedarfs- oder Folgeeinrichtung nicht nur der Erfüllung des Zwecks der städtebaulichen Erneuerung dient, sind die Ausgaben nur anteilig zuwendungsfähig. Die Ermittlung des erneuerungsbedingten Teils der Ausgaben kann pauschaliert werden; die Ermittlung des erneuerungsbedingten Teils der Ausgaben kann unterbleiben, wenn die Funktion der Gemeinbedarfs- oder Folgeeinrichtung rechnerisch nicht sinnvoll auf das Fördergebiet und die angrenzenden Bereiche aufgeteilt werden kann (z. B. Stadtbücherei, Sportanlagen).

Soweit die Änderung einer Gemeinbedarfs- oder Folgeeinrichtung durch die städtebauliche Erneuerung bedingt ist, können die Ausgaben hierfür der Gesamtmaßnahme auch dann zugerechnet werden, wenn sich die Einrichtung außerhalb des Fördergebietes befindet. Ausgaben für die Errichtung einer Gemeinbedarfs- oder Folgeeinrichtung außerhalb des Fördergebietes sind nicht zuwendungsfähig.

Ausgaben für die Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sind förderfähig, soweit dabei den Belangen des Klimaschutzes oder der Klimafolgenanpassung nachweislich ein hoher Stellenwert beigemessen wird (in der Regel mindestens Effizienzhausstandard 40 oder ver-

gleichbare Maßnahmen zur Erreichung von entsprechenden Klimaschutzzielen).

#### 5.3.3.3 Verlagerung oder Änderung von Betrieben

Berücksichtigt werden Ausgaben für

- die erneuerungsbedingte Verlagerung von gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
- die erneuerungsbedingte Änderung solcher Betriebe.

Voraussetzung für die Finanzierung aus Städtebauförderungsmitteln ist, dass Entschädigungen und/oder Förderungen aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen nicht ausreichen (Spitzenfinanzierung), um eine besondere Härte vom Betrieb abzuwenden, insbesondere eine ernsthafte Bedrohung der betrieblichen Existenz oder die Gefährdung von Arbeitsplätzen. Die Notwendigkeit und die Höhe der Spitzenfinanzierung sind durch Gutachten einer oder eines öffentlich bestellten Sachverständigen nachzuweisen. Liegt die Spitzenfinanzierung im Einzelfall unter 25 000 EUR, genügen Feststellungen der Gemeinde. Nicht zuwendungsfähig sind erneuerungsunabhängige Ausgaben für die betriebliche Verbesserung oder Erweiterung.

#### 5.3.3.4 Sonstige Baumaßnahmen

Als Baumaßnahmen gelten auch Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1 a Abs. 3 BauGB, soweit sie auf den Grundstücken durchgeführt werden, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind (§ 148 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

#### 5.3.4 Ausgaben für sonstige Maßnahmen/Abwicklung der städtebaulichen Erneuerung

Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Abschluss der städtebaulichen Erneuerung, z. B.

- Aufhebung der Sanierungssatzung,
- Veräußerung und Rückübertragung von Grundstücken,
- Erhebung von Ausgleichsbeträgen,
- Abwicklung von Rechts- und Zuwendungsbeziehungen,
- Dokumentation der städtebaulichen Erneuerung (z. B. Abschlussbericht einschließlich Aussagen zur Verstetigung),

werden in angemessenem Umfang gefördert, soweit sie nicht zu den Ausgaben nach Nummer 5.3.1 Abs. 3 (Vergütung für Sanierungsträger und andere Beauftragte) bzw. nicht zu den Maßnahmen gehören, die nach Nummer 5.3.1 Abs. 4 der geltenden Förderobergrenze unterliegen.

#### 5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- 5.4.1 Ausgaben für persönliche und sachliche Kosten der Gemeindeverwaltung;
- 5.4.2 Ausgaben für Geldbeschaffungskosten und Zinsen;
- 5.4.3 Ausgaben, die vorrangig durch andere Stellen gedeckt werden können, z. B. für Maßnahmen der Straßenbaulastträger oder der Energieversorgungsunternehmen sowie bei anderen Förderprogrammen (Grundsatz der Nachrangigkeit, vgl. auch Nummer 4 Abs. 2);
- 5.4.4 Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen;
- 5.4.5 Ausgaben für die Erstellung des integrierten (städtebaulichen) Entwicklungskonzepts (ausgenommen Vorbereitungsmaßnahmen, vgl. Nummer 5.3 Abs. 7);
- 5.4.6 Ausgaben für Ersatzbauten, Ersatzanlagen und Wohnungsneubau;
- 5.4.7 Ausgaben für den Abriss von Baudenkmalen.

#### 5.5 Beginn und Ende des Zuwendungszeitraumes

(1) Der Zuwendungszeitraum beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Gesamtmaßnahme erstmals in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen ist.

(2) Der Zuwendungszeitraum endet spätestens zu dem Datum, zu dem die Gesamtmaßnahme förderungsrechtlich von der Programmbehörde für abgeschlossen erklärt worden ist.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Städtebauförderung erfolgt unter der Auflage, dass die Gemeinde sich verpflichtet,

- a) die Einnahmen der Gesamtmaßnahme nach Nummer 5.2 nur für Ausgaben der Gesamtmaßnahme zu verwenden,
- b) die zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme sowie die Finanzierungsmittel in ihrem Haushalt zu veranschlagen,
- c) vor Beginn der Förderung erworbene Grundstücke oder Rechte an Grundstücken im Fördergebiet oder in dazugehörenden Ersatz- und Ergänzungsgebieten oder außerhalb dieser Gebiete als Austausch- oder Ersatzland erworbene Grundstücke der Gesamtmaßnahme als Sanierungsvermögen zur Verfügung zu stellen und — falls vorhanden — in das Treuhandvermögen nach § 160 BauGB zu überführen, wenn die Grundstücke von Einzelmaßnahmen betroffen sind, die den Bodenwert wesentlich verändern,
- d) nach Beginn der Förderung mit Städtebauförderungsmitteln oder zweckgebundenen Einnahmen erworbene Grundstücke oder Rechte an Grundstücken der Gesamtmaßnahme als Sanierungsvermögen im Zeitpunkt des Erwerbs zur Verfügung zu stellen und — falls vorhanden — in das Treuhandvermögen nach § 160 BauGB zu überführen,
- e) Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, die als Ersatz erworben werden (z. B. durch Tausch) der Gesamtmaßnahme als Sanierungsvermögen zur Verfügung zu stellen und — falls vorhanden — in das Treuhandvermögen nach § 160 BauGB zu überführen,
- f) die Grundstücke, die sie zur Vorbereitung der Sanierung freihändig mit Städtebauförderungsmitteln erworben oder der Gesamtmaßnahme zur Verfügung gestellt oder vom Sanierungsträger nach § 159 Abs. 3 BauGB übernommen hat, nach Maßgabe des § 89 Abs. 3 und 4 BauGB zu veräußern; beim umfassenden Verfahren sind bei der Veräußerung Werte nach Maßgabe des § 153 Abs. 4 BauGB und im Übrigen nach Maßgabe des § 194 BauGB zugrunde zu legen; die Veräußerungsaufgabe gilt nicht für Grundstücke, die nach der städtebaulichen Planung für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen vorgesehen sind oder als Austauschland oder zur Entschädigung in Land benötigt werden; die Veräußerungspflicht nach § 89 BauGB bleibt unberührt,
- g) ein Verzeichnis aller in das Liegenschaftsvermögen übernommenen Grundstücke (Bestandsverzeichnis) nach dem Muster 7 und den dazu ergangenen Hinweisen in Muster 7 a (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c) aufzustellen.

(2) Die Gemeinde darf über Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen vor Ablauf der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) nicht anderweitig verfügen. Die Zweckbindungsfrist beträgt

- a) 20 Jahre bei einer Zuwendung von mehr als 200 000 EUR;
- b) 15 Jahre bei einer Zuwendung von mehr als 50 000 bis zu 200 000 EUR;
- c) 5 Jahre bei einer Zuwendung von 10 000 bis zu 50 000 EUR.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Anschaffung oder der Fertigstellung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung. Die Gemeinde wird nach Ablauf der Zweckbindungsfrist frei über die Verfügung der Gegenstände.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

(1) Städtebauförderungsmittel gewährt das Land den Gemeinden nach Maßgabe des nach räumlichen und sachlichen Gesichtspunkten aufgestellten und jährlich fortgeschriebenen Städtebauförderungsprogramms des Landes.

(2) Das Städtebauförderungsprogramm umfasst in allen Programmen Durchführungsmaßnahmen (Nummer 2 Abs. 2) und kann im Fall einer interkommunalen Kooperation Vorbereitungsmaßnahmen (Nummer 2 Abs. 3) umfassen. Die Durchführungsmaßnahmen und die im Fall einer interkommunalen Kooperation möglichen zuwendungsfähigen Vorbereitungsmaßnahmen gliedern sich jeweils in:

- die erstmalig in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommenen Maßnahmen (Neumaßnahmen),

- die bereits zu einem früheren Zeitpunkt in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommenen Maßnahmen, die für eine weitere Förderung im Programmjahr vorgesehen sind (Fortsetzungsmaßnahmen) und
- die bereits zu einem früheren Zeitpunkt in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommenen Maßnahmen, die ohne weitere Förderung abgeschlossen werden können (ausgeförderte Maßnahmen).

#### 7.1 Verfahren zur Aufstellung des Städtebauförderungsprogramms

##### 7.1.1 Programmbehörde

Das MW ist niedersächsische Programmbehörde für die Gewährung von Städtebauförderungsmitteln.

##### 7.1.2 Anmeldungen der Gemeinde

###### 7.1.2.1 Maßgaben

Die Aufstellung und Fortschreibung des Städtebauförderungsprogramms erfolgt jährlich aufgrund von Anmeldungen der Gemeinden nach folgenden Maßgaben:

- a) Die Anmeldungen müssen alle für die Programmaufstellung oder Fortschreibung erforderlichen Angaben enthalten. Der für das Programmjahr und die Fortschreibungsjahre jeweils vorgesehene Ausgabenumfang muss der Finanzkraft der Gemeinde angepasst sein; seine Finanzierung muss für das Programmjahr im Haushalt der Gemeinde und für die Fortschreibungsjahre in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehen sein.
- b) Die Anmeldungen sind der Programmbehörde auf dem Dienstweg über das örtlich zuständige ArL spätestens bis zum 1. Juni des Jahres, das dem Programmjahr vorausgeht, vorzulegen.

Die Anmeldungen sind nach dem Muster 1 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c) (einschließlich der erforderlichen Anlagen) ausschließlich elektronisch einzureichen.

Der Landkreis hat, sofern es sich bei der anmeldenden Gemeinde um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, eine Stellungnahme zu der Betroffenheit der öffentlichen Belange abzugeben, für die seine Zuständigkeit gegeben ist. Entsprechendes gilt bei einer Anmeldung über die Region Hannover.

- c) Die Programmbehörde stellt die für die Antragsstellung, Auszahlung und Abrechnung erforderlichen Informationen und Vordrucke (Muster) auf ihrer Internetseite bereit ([www.mw.niedersachsen.de](http://www.mw.niedersachsen.de)).
- d) Im Fall einer positiven Entscheidung über ihre Anmeldung ist die Gemeinde verpflichtet, die „Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung“ in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern zu erfassen.

###### 7.1.2.2 Beizufügende Unterlagen bei Anmeldungen von Durchführungsmaßnahmen, deren Neuaufnahme in das Förderungsprogramm beantragt wird

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Ergänzungsblatt bei Anmeldung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme zur Neuaufnahme in das Förderungsprogramm nach dem Muster 1.1 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c);
- b) Erfassungsbogen nach dem Muster 2 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c);
- c) Begründung der Anmeldung
  - durch Vorlage des Berichts über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB, sofern die beabsichtigte Gesamtmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll und
  - durch Vorlage eines integrierten (städtebaulichen) Entwicklungskonzepts, das den Anforderungen in Nummer 4 Abs. 3 entspricht;
- d) Ratsbeschlüsse
  - über die Absicht der Gemeinde, die in der Anmeldung bezeichnete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchzuführen,

- über die räumliche Abgrenzung der Gesamtmaßnahme (siehe Nummer 2 Abs. 4), sofern bereits darüber beschlossen wurde,
- über die Bereitschaft der Gemeinde, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel des Landes nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme aufzubringen,
- über das integrierte (städtebauliche) Entwicklungskonzept.

Im Fall von interkommunalen Kooperationen sind entsprechende Ratsbeschlüsse aller kooperierenden Gemeinden erforderlich. Zusätzlich sind Ratsbeschlüsse über die Festlegung einer der Gemeinden als federführende Gemeinde zur Antragsstellung und in der Eigenschaft als Zuwendungsempfänger erforderlich.

- e) Karte mit der räumlichen Abgrenzung der beabsichtigten Durchführungsmaßnahme; andere von EU, Bund oder Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sowie Maßnahmen nach der ZILE-Richtlinie und der LEADER-Richtlinie sind zu kennzeichnen;
- f) Bestandsverzeichnis gemeindeeigener Grundstücke im vorgesehenen Fördergebiet entsprechend dem Muster 7 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c);
- g) Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB;
- h) Stellungnahme der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, sofern wesentliche Aspekte des Denkmalschutzes berührt werden;
- i) Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, sofern wesentliche Aspekte des Natur- und des Landschaftsschutzes von hoher Bedeutung berührt werden.

#### 7.1.2.3 Beizufügende Unterlagen bei Anmeldungen von Durchführungsmaßnahmen, die bereits in das Förderungsprogramm aufgenommen sind

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Erfassungsbogen nach dem Muster 2 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c);
- b) Fortschreibung des integrierten (städtebaulichen) Entwicklungskonzepts, soweit Aktualisierungsbedarf besteht;
- c) Bericht über den Stand der Durchführung der Gesamtmaßnahme nach dem Muster 3 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c);
- d) bei beabsichtigter Änderung der räumlichen Abgrenzung der Durchführungsmaßnahme (Erweiterung oder Einschränkung des Gebietes): Karte mit der räumlichen Abgrenzung der Durchführungsmaßnahme, in der die beabsichtigte Änderung kenntlich zu machen und zu begründen ist. Durch eine geplante Gebietserweiterung zu erwartende Mehrkosten und deren Finanzierung sind zu erläutern. Die mit einer vorgesehenen Gebietseinschränkung ggf. verbundenen Kosteneinsparungen und deren Auswirkungen auf den Kostenrahmen sind darzustellen. Andere von EU, Bund oder vom Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sowie Maßnahmen nach der ZILE-Richtlinie und der LEADER-Richtlinie sind zu kennzeichnen;
- e) Bestandsverzeichnis der Grundstücke, die der Gesamtmaßnahme nach Nummer 6 Abs. 1 Buchst. c bis g zur Verfügung gestellt oder in das Treuhandvermögen überführt worden sind, nach dem Muster 7 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c);
- f) die ggf. fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB;

- g) Stellungnahme der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, sofern wesentliche Aspekte des Denkmalschutzes berührt werden;
- h) Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, sofern wesentliche Aspekte des Natur- und des Landschaftsschutzes von hoher Bedeutung berührt werden.

#### 7.1.2.4 Beizufügende Unterlagen bei Anmeldungen von Vorbereitungsmaßnahmen, deren Neuaufnahme in das Förderungsprogramm beantragt wird

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Ergänzungsblatt bei Anmeldung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme zur Neuaufnahme in das Förderungsprogramm nach dem Muster 1.1 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c);
- b) Erfassungsbogen nach dem Muster 2 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c);
- c) Begründung der Anmeldung durch Vorlage einer interkommunal erarbeiteten Entwicklungsstrategie; in dieser ist unter Mitwirkung aller kooperierenden Gemeinden die abgestimmte strategische Ausrichtung der beabsichtigten verbindlichen Kooperation der nachhaltigen Stadtentwicklung darzustellen;
- d) Ratsbeschlüsse der kooperierenden Gemeinden
  - über die Absicht der Gemeinden, die in der Anmeldung bezeichnete Vorbereitungsmaßnahme durchzuführen und ein interkommunal verbindlich abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept zu erstellen,
  - über die Bereitschaft, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel des Landes nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gemeinsam aufzubringen,
  - über die Festlegung einer der kooperierenden Gemeinden als federführende Gemeinde zur Antragstellung und in der Eigenschaft als Zuwendungsempfänger,
  - über den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB, sofern diese beabsichtigt sind und hierüber bereits beschlossen wurde;
- e) sofern vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB durchgeführt werden sollen,
  - eine Karte mit der räumlichen Abgrenzung der geplanten Vorbereitungsmaßnahme; andere von EU, Bund oder Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sowie Maßnahmen nach der ZILE-Richtlinie und der LEADER-Richtlinie sind zu kennzeichnen,
  - ein Bestandsverzeichnis gemeindeeigener Grundstücke im Gebiet der beabsichtigten Vorbereitungsmaßnahme entsprechend dem Muster 7 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c);
- f) Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB.

#### 7.1.2.5 Beizufügende Unterlagen bei Anmeldungen von Vorbereitungsmaßnahmen, die bereits in das Förderungsprogramm aufgenommen sind

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Erfassungsbogen nach dem Muster 2 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c);
- b) Bericht über den Stand der Vorbereitung der Gesamtmaßnahme nach dem Muster 3 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c);
- c) sofern vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB durchgeführt werden sollen oder wurden,
  - bei beabsichtigter Änderung der räumlichen Abgrenzung der Vorbereitungsmaßnahme (Erweiterung oder Einschränkung des Gebietes): eine Karte mit der räumlichen Abgrenzung der Vorbereitungsmaßnahme, in



der die beabsichtigte Änderung kenntlich zu machen und zu begründen ist. Durch eine geplante Gebietserweiterung zu erwartende Mehrkosten und deren Finanzierung sind zu erläutern. Die mit einer vorgesehene Gebietseinschränkung ggf. verbundenen Kosteneinsparungen und deren Auswirkungen auf den Kostenrahmen sind darzustellen. Andere von EU, Bund oder vom Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sowie Maßnahmen nach der ZILE-Richtlinie und der LEADER-Richtlinie sind zu kennzeichnen,

- ein Bestandsverzeichnis der Grundstücke, die der Gesamtmaßnahme zur Verfügung gestellt oder in das Treuhandvermögen überführt worden sind, nach dem Muster 7 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c);

d) die ggf. fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB.

#### 7.1.2.6 Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat die Anmeldung der Gemeinde darauf zu prüfen, ob und inwieweit die Gemeinde aufgrund ihrer Verwaltungs- und Finanzkraft in der Lage ist, die beantragte Gesamtmaßnahme insbesondere im Programmjahr und in den Folgejahren durchzuführen. Die Stellungnahme erfolgt nach dem Muster 4 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c).

#### 7.1.3 Entscheidung

Die Programmbehörde entscheidet auf der Grundlage der eingegangenen Anmeldungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über das Jahresprogramm (Neuaufnahmen und Fortschreibungen). Die ÄrL, die Bewilligungsbehörde und die Gemeinden, die Anmeldungen vorgelegt haben, werden über das Ergebnis unterrichtet. Das fortgeschriebene Städtebauförderungsprogramm ist die Grundlage für die jährliche Bewilligung von Städtebauförderungsmitteln zur Förderung von Ausgaben im Rahmen der Gesamtmaßnahme durch die Bewilligungsbehörde.

#### 7.1.4 Änderung des Städtebauförderungsprogramms außerhalb der jährlichen Fortschreibung

(1) Die Programmbehörde behält sich vor, im Städtebauförderungsprogramm für eine Gesamtmaßnahme vorgesehene Städtebauförderungsmittel, die dort zurzeit nicht oder nicht mehr benötigt werden, für eine andere Maßnahme des Städtebauförderungsprogramms einzusetzen (Umschichtung). Die Umschichtung erfolgt auf Antrag der Gemeinde, für deren Maßnahme der Förderungsbetrag erhöht werden soll. Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Bewilligungsbehörde; sie unterrichtet auch die ebenfalls von der Umschichtung betroffene Gemeinde.

(2) Wird eine in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommene Gesamtmaßnahme aufgegeben und sind die hierfür vorgesehenen Städtebauförderungsmittel noch nicht zum Einsatz gekommen, kann die Programmbehörde eine andere angemeldete, noch nicht in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommene Gesamtmaßnahme auswählen und die frei gewordenen Förderungsmittel hierfür verwenden (Austausch). Die vom Austausch betroffenen Gemeinden werden von der Bewilligungsbehörde unterrichtet.

### 7.2 Zuwendungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 7.2.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde für die Gewährung von Städtebauförderungsmitteln ist die Investitions- und Förderbank Nie-

dersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

#### 7.2.2 Bewilligungsantrag

Die Bewilligung von Städtebauförderungsmitteln erfolgt auf besonderen schriftlichen Antrag der Gemeinde in elektronischer Form. Der Antrag ist nach dem Muster 5 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c) zu stellen.

#### 7.2.3 Bewilligungsbescheid

Gegenstand der Bewilligung ist die Gesamtmaßnahme.

#### 7.2.4 Auszahlung

(1) Die im Bewilligungsbescheid genannten Beträge werden auf Antrag der Gemeinde nach dem Muster 6 (Auszahlungsantrag) (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c) von der Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

(2) Die Städtebauförderungsmittel des Landes dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als dies erforderlich ist. Der Mittelabruf darf sich daher nur auf Ausgaben beziehen, die nicht aus kassenmäßig verfügbaren Mitteln der Gesamtmaßnahme (z. B. Privatisierungserlösen) gedeckt werden können.

(3) Der Mittelabruf darf sich nur auf den Betrag erstrecken, der anteilig zu den zurechenbaren Komplementär Mitteln der Gemeinde voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt der beantragten Mittel für zuwendungsfähige Ausgaben entstanden ist. Die Städtebauförderungsmittel des Landes dürfen zeitlich anteilmäßig nicht vor den Gemeindegeldmitteln eingesetzt werden.

#### 7.2.5 Monitoring

Die Gemeinde ist ab dem Zeitpunkt der Programmaufnahme verpflichtet, aktiv an dem für die Wirkungsbeobachtung der Programme durchgeführten Monitoring teilzunehmen. Sie hat die Monitoringdaten für ein Programmjahr in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern bis zum 31. August des auf das Programmjahr folgenden Jahres zu erfassen sowie aussagekräftiges Bildmaterial von den geförderten Vorhaben verbunden mit einer Nutzungsberechtigung für Internet und Publikationen dem Bund und dem Land Niedersachsen zur Verfügung zu stellen.

#### 7.2.6 Abrechnungsverfahren

##### 7.2.6.1 Zweck und Gegenstand der Abrechnung/Zwischenabrechnung

(1) Die Gemeinde hat für jede Gesamtmaßnahme, die Gegenstand der Förderung ist, eine Abrechnung und Zwischenabrechnungen aufzustellen.

(2) Die Abrechnung bildet die Grundlage für abschließende Entscheidungen über die Förderung.

(3) Die Abrechnung/Zwischenabrechnung gilt als Verwendungsnachweis/Zwischennachweis i. S. der Nummer 5 ANBest-Gk.

##### 7.2.6.2 Vorlage der Abrechnung/Zwischenabrechnung

(1) Bei noch nicht abgeschlossenen Gesamtmaßnahmen ist für jedes Haushaltsjahr eine Zwischenabrechnung zu erstellen. Die Zwischenabrechnung ist der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des auf den Zwischenabrechnungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

(2) Die Abrechnung der Gesamtmaßnahme ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Zuwendungszeitraumes vorzulegen.

(3) Ist eine termingerechte Vorlage der Abrechnung/Zwischenabrechnung nicht möglich, kann die Bewilligungsbehörde bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag der Gemeinde Fristverlängerung gewähren.

##### 7.2.6.3 Inhalt und Form der Abrechnung/Zwischenabrechnung

(1) Die Abrechnung/Zwischenabrechnung ist als Verwendungsnachweis/Zwischennachweis unter Angabe aller zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Städtebauförderungsmittel des Landes und Erreichung des beabsichtigten Zuwendungszwecks erforderlichen Angaben sowie unter Berücksichtigung der fallweise relevanten Einnah-

men- und Ausgabenpositionen aufzustellen. Bei Durchführungsmaßnahmen ist die Abrechnung/Zwischenabrechnung nach den Mustern 14, 14.1 und 14.2 und bei Vorbereitungsmaßnahmen im Fall interkommunaler Kooperation nach den Mustern 15, 15.1 und 15.2 (vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c) zu erstellen.

(2) Sachleistungen sind mit ihrem Geldwert einzusetzen, z. B. beim Tausch von Grundstücken mit dem jeweils zugrunde gelegten Tauschwert.

(3) Für die zuwendungsfähigen Einzelmaßnahmen sind die nicht durch Einnahmen, Eigenleistungen und Fremdmittel gedeckten Ausgaben anzusetzen.

(4) Bei der Abrechnung sind auch die nach Aufstellung anfallenden Einnahmen anzusetzen, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach bestimmt sind. Der Höhe nach noch nicht bestimmte, aber zu erwartende Einnahmen sind mit einem geschätzten Betrag anzusetzen.

(5) In der Abrechnung sind nur Ausgaben für Einzelmaßnahmen anzusetzen, die bis zum Ende des Zuwendungszeitraumes (siehe Nummer 5.5 Abs. 2) abgeschlossen wurden. Abweichend von Satz 1 werden Einzelmaßnahmen, die gemäß Nummer 5.3.4 Gegenstand der Abwicklung der Gesamtmaßnahme sind, in der Abrechnung berücksichtigt, wenn die Verpflichtungen zur Leistung der Ausgaben (siehe hierzu Nummer 5.3 Abs. 6) bis zum Ende des Zuwendungszeitraumes entstanden sind.

(6) Spätestens in der Abrechnung ist der Wertausgleich gemäß den Nummern 5.2.2 und 5.3.2.2 vorzunehmen.

(7) Der Abrechnung von Durchführungsmaßnahmen ist ein Bericht beizufügen, in dem die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Gesamtmaßnahme dokumentiert wird. Der Abrechnung von Vorbereitungsmaßnahmen im Fall interkommunaler Kooperation ist das im Zuge der Maßnahme erstellte interkommunal verbindlich abgestimmte integrierte Entwicklungskonzept beizufügen.

#### 7.2.6.4 Prüfung der Abrechnung/Zwischenabrechnung

(1) Unterhält die Gemeinde eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist die Abrechnung/Zwischenabrechnung vorher von dieser zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

(2) Die Bewilligungsbehörde hat

- a) die rechtzeitige Vorlage der Abrechnung/Zwischenabrechnung zu überwachen,
- b) die Abrechnung/Zwischenabrechnung sachlich und rechnerisch zu prüfen und ggf. auf Ergänzung oder Berichtigung hinzuwirken,
- c) den Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen,
- d) die ggf. erforderlichen Entscheidungen zu treffen (vgl. VV-Gk Nr. 8 zu § 44 LHO) und

e) die Gemeinde über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten und ihr dabei mitzuteilen, wie lange sie die Unterlagen vorhalten muss.

(3) Eine Ausfertigung der Abrechnung und des Prüfungsvermerks ist der Programmbehörde zur Kenntnis zu geben.

## 8. Übergangsbestimmungen

### 8.1 Förderobergrenzen

Die in Nummer 5.3.1 Abs. 4 festgelegten Förderobergrenzen für Vergütungen für Sanierungsträger und andere Beauftragte oder begleitende städtebauliche und gestalterische Beratungsleistungen sind auf Gesamtmaßnahmen anzuwenden, die nach dem 9. 7. 2008 in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen wurden.

### 8.2 Sonstige Übergangsbestimmungen

(1) Nummer 5.3.3.1 Abs. 5 (Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden in Privateigentum) gilt für Einzelmaßnahmen, für die die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben nach dem 31. 12. 2022 begründet wurde. Davon abweichend ist bis zum 31. 12. 2023 Nummer 5.3.3.1 Abs. 5 R-StBauF in der bis zum 31. 12. 2021 geltenden Fassung (RdErl. des MS vom 17. 11. 2015, Nds. MBl. S. 1570, zuletzt geändert durch RdErl. des MU vom 2. 12. 2020 Nds. MBl. S. 1460) anzuwenden, wenn die Gemeinde das verlangt.

(2) Nummer 5.3.3.1 Abs. 6 zweiter Spiegelstrich Sätze 5 und 6 (Modernisierung und Instandsetzung von Rathäusern) gilt für Einzelmaßnahmen, für die die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben nach dem 31. 12. 2022 begründet wurde.

(3) Nummer 5.3.3.2 Sätze 4 und 5 (Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen: Sportstätten) gilt für Einzelmaßnahmen, für die die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben nach dem 31. 12. 2022 begründet wurde.

(4) Nummer 5.3.3.2 Satz 10 (Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen: Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes) gilt für Einzelmaßnahmen, für die mit der Planung nach dem 31. 12. 2022 begonnen wurde.

(5) Nummer 6 Abs. 2 (Zweckbindung für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen) gilt für Einzelmaßnahmen, für die die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben nach dem 31. 12. 2022 begründet wurde.

## 9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die  
Ämter für regionale Landesentwicklung  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

## I. Justizministerium

### **Zustellungsbevollmächtigte in Straf- und Bußgeldverfahren gegen ausländische Staatsangehörige**

AV d. MJ v. 30. 11. 2022 — 4702-404.22 —

— VORIS 32140 —

**Bezug:** AV v. 1. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1098, Nds. Rpfl. 2017 S. 11)  
— VORIS 32140 —

Die Bezugs-AV wird mit Wirkung vom 1. 12. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 50/2022 S. 1735

## K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

### **Eingriffsregelung bei Unterhaltungsmaßnahmen von Deichen und Dämmen**

RdErl. d. MU v. 2. 12. 2022  
— RefN4-22450/010-0005 —

— VORIS 28100 —

#### **1. Regelungsinhalt**

Zur rechtlichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Unterhaltungsmaßnahmen, die der Sicherung der Schutzfunktion von Deichen und Dämmen dienen und dem planfestgestellten oder plangenehmigten Zustand entsprechen, keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes darstellen. Die Vorschriften über die Eingriffsregelung gemäß den §§ 15 und 17 BNatSchG sowie den §§ 6 und 7 NNatSchG finden daher keine Anwendung.

#### **2. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
die Nationalparkverwaltung „Harz“  
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“  
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 50/2022 S. 1735

### **Öffentliche Bekanntmachung;**

**Genehmigung des Beitritts der RWE Nuclear GmbH zu den für das Kernkraftwerk Lingen erteilten atomrechtlichen Genehmigungen und Entlassung der Kernkraftwerk Lingen GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung für das Kernkraftwerk Lingen nach § 7 Abs. 1 Atomgesetz**

**Bek. d. MU v. 14. 12. 2022 — Ref45-40311/3 —**

Mit Bescheid vom 5. 8. 2022 hat das MU der RWE Nuclear GmbH, RWE Platz 2, 45141 Essen und der Kernkraftwerk Lingen GmbH, Schüttorfer Straße 100, 49808 Lingen (Ems) die Genehmigung des Beitritts der RWE Nuclear GmbH zu den für das Kernkraftwerk Lingen erteilten atomrechtlichen Genehmigungen und Entlassung der Kernkraftwerk Lingen GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung für das Kernkraftwerk Lingen nach § 7 Abs. 1 Atomgesetz erteilt.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit **vom 15. 12. bis einschließlich 30. 12. 2022** während der Dienststunden bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

— Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge,

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr  
(Tel. 0511 120-3599);

— Dienstgebäude der Stadt Lingen (Ems), Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems), Bürgerbüro,

montags bis mittwochs  
in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Auf Auflagen wird hingewiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Inhalt dieser Bek. und die Genehmigung sind zusätzlich auf der Internetseite des MU unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> veröffentlicht.

— Nds. MBl. Nr. 50/2022 S. 1735

## Anlage

### **I. Verfügung**

1. Aufgrund des § 7 Abs. 1 AtG wird auf Antrag der RWE Nuclear GmbH mit Sitz in Essen und der Kernkraftwerk Lingen GmbH (KWL GmbH) mit Sitz in Lingen vom 27. 6. 2022 folgende Genehmigung nach Maßgabe der unter Abschnitt I.2 angegebenen Unterlagen sowie der unter Abschnitt I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1.1 Die RWE Nuclear GmbH tritt zum 5. 8. 2022 allen der KWL GmbH für das Kernkraftwerk Lingen (KWL) erteilten atomrechtlichen Genehmigungen bei, sodass sich der für die Anlage erreichte Genehmigungsbestand mit Wirksamwerden der Genehmigung auf die RWE Nuclear erstreckt. Die RWE Nuclear GmbH ist dann auch Inhaberin der Kernanlage nach § 17 Abs. 6 AtG.

1.2 Mit Wirksamwerden der Verschmelzung der KWL GmbH auf die RWE Nuclear GmbH wird die KWL GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung für das KWL entlassen. Die KWL GmbH ist dann nicht mehr Inhaberin der Kernanlage nach § 17 Abs. 6 AtG.

### 2. Genehmigungsgegenstand, Unterlagen und Standort

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Übertragung der Inhaberschaft für die Kernanlage KWL von der KWL GmbH auf die RWE Nuclear GmbH, wie sie im Antrag beschrieben ist. Die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 AtG sind zu prüfen. Als Genehmigungsvoraussetzung muss weiterhin die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG erforderliche Vorsorge für die Erfüllung der Schadensersatzverpflichtungen getroffen sein. Objektive, anlagenbezogene Anforderungen sind nicht zu prüfen und damit nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:\*)

Der Standort der Anlage KWL befindet sich in Lingen (Ems), Ortsteil Darne.

### 3. Nebenbestimmungen\*)

### 4. Hinweise\*)

### 5. Inhaberinnen der Kernanlage

Bis zum Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu den der KWL GmbH erteilten atomrechtlichen Genehmigungen ist die KWL GmbH alleinige Inhaberin der Kernanlage. Nach dem Beitritt der RWE Nuclear GmbH sind die KWL GmbH und die RWE Nuclear GmbH Inhaberinnen der Kernanlage. Nach der Verschmelzung der Unternehmen und der Entlassung der KWL GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung ist die RWE Nuclear GmbH alleinige Inhaberin der Kernanlage.

### 6. Deckungsvorsorge

Die RWE Nuclear GmbH hat ab Wirksamwerden der Verschmelzung für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne des § 13 Abs. 5 AtG, die sich für sie als Inhaberin des Kernkraftwerk Lingen (KWL) nach dem Pariser Übereinkommen i. V. m. § 25 AtG infolge eines nuklearen Ereignisses ergeben, mit der Deckungssumme von

70.000.000,00 € (in Worten: Siebzig Millionen Euro)

Deckungsvorsorge zu treffen.

Die Deckungsvorsorge ist durch eine Haftpflichtversicherung oder eine sonstige finanzielle Sicherheit zu erbringen.

Die RWE Nuclear GmbH ist verpflichtet,

- jede Änderung der Verhältnisse, die der Festsetzung der Deckungsvorsorge zugrunde liegen, der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen,
- Änderungen der Deckungsvorsorge nur mit vorheriger Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorzunehmen,

- jede ohne ihr Zutun eingetretene Änderung der Deckungsvorsorge und, soweit Schadensersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge oder die Freistellungsverpflichtung nach § 34 AtG bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, sobald ihr diese Umstände bekannt werden,

- der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Deckungsvorsorge in der festgesetzten Höhe und in dem festgesetzten Umfang vorhanden ist und dass die Voraussetzungen fortbestehen, unter denen die Deckungsvorsorge auf andere Weise als durch eine Haftpflichtversicherung erbracht werden konnte, und

- die Deckungssumme, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, wiederaufzufüllen, wenn eine Minderung in mehr als 1 Prozent eingetreten oder auf Grund eines oder mehrerer eingetretener Schadensereignisse zu erwarten ist.

Eine Neufassung des Umfangs der Deckungsvorsorge bleibt vorbehalten für den Fall, dass

- eine erhebliche Änderung der dieser Festsetzung zugrunde liegenden Verhältnisse eintritt,
- bei Eintritt einer Verschärfung der gesetzlichen Haftung die hierfür bestehende vorläufige Deckung außer Kraft tritt.

### 7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

### 8. Kostenentscheidung

Die Antragstellerinnen haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldnerinnen zu tragen. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Einwirkungsbereich  
gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsbergV;  
Öffentliche Bekanntgabe**

**Bek. d. LBEG v. 14. 11. 2022  
— L1.5/L67934-02 28/2022-0001 —**

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH hat aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 EinwirkungsbergV für den in der als **Anlage** beigefügten Karte dargestellten Bereich einen Einwirkungsbereich i. S. des § 120 Abs. 1 BBergG für die Schachanlage Asse II im Bereich Remlingen/Vahlberg ermittelt. Der Einwirkungsbereich wurde durch das LBEG geprüft und wird gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsbergV bekannt gegeben.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des LBEG unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Häufig gestellte Fragen > Fragen und Antworten > Bergbauliche Einwirkungsbereiche“ einzusehen.

— Nds. MBl. Nr. 50/2022 S. 1736

Einwirkungsbereich gem. § 3 Abs. 1-3 EinwirkungsBergV  
Schachtanlage "Asse II"(Stand: 2020)



Quelle: LBEG, Referat L1.5

Hintergrundkarte: WebAtlasNI.© Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), dl-de/by-2-0, (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)

**Einwirkungsbereich  
gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV;  
Öffentliche Bekanntgabe**

**Bek. d. LBEG v. 15. 11. 2022  
— L1.5/L67934-02 29/2022-0001 —**

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH hat aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 EinwirkungsBergV für den in der als **Anlage** beigefügten Karte dargestellten Bereich einen Einwirkungsbereich i. S. des § 120 Abs. 1 BBergG für die Schachtanlage Konrad im Bereich Salzgitter ermittelt. Der Einwirkungsbereich wurde durch das LBEG geprüft und wird gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV bekannt gegeben.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des LBEG unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Häufig gestellte Fragen > Fragen und Antworten > Bergbauliche Einwirkungsbereiche“ einzusehen.

— Nds. MBl. Nr. 50/2022 S. 1738

Einwirkungsbereich gem. § 3 Abs. 1-3 EinwirkungsBergV  
Schachtanlage "Konrad" (Stand: 2021)



Quelle: LBEG, Referat L1.5

Hintergrundkarte: WebAtlasNI.© Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), dl-de/by-2-0, (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)

## **Landeswahlleiterin**

### **Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag**

#### **Bek. d. Landeswahlleiterin v. 30. 11. 2022 — LWL 11412/3.9 —**

Herr Christian Meyer, der aufgrund des Landeswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2022 (Nds. GVBl. S. 429), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Frau Rashmi-Alena Grashorn (Nummer 25 des Landeswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 50/2022 S. 1740

---

### **Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag**

#### **Bek. d. Landeswahlleiterin v. 30. 11. 2022 — LWL 11412/3.9 —**

Herr Gerald Heere, der aufgrund des Landeswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2022 (Nds. GVBl. S. 429), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Herrn Christian Schroeder (Nummer 26 des Landeswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 50/2022 S. 1740

---

### **Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag**

#### **Bek. d. Landeswahlleiterin v. 30. 11. 2022 — LWL 11412/3.9 —**

Frau Miriam Staudte, die aufgrund des Landeswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf ihren Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2022 (Nds. GVBl. S. 429), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Frau Britta Anita Kellermann (Nummer 27 des Landeswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 50/2022 S. 1740



## Niedersächsische Landesmedienanstalt

### Hauptsatzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt

**Bek. d. NLM v. 1. 12. 2022**

Die Versammlung der NLM hat in ihrer Sitzung am 30. 11. 2022 die folgende Satzung beschlossen (**Anlage**).

— Nds. MBL Nr. 50/2022 S. 1741

#### Anlage

#### Hauptsatzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt

##### I. Allgemeine Bestimmungen

###### § 1 Name und Sitz

(1) Die Anstalt führt den Namen „Niedersächsische Landesmedienanstalt“ (NLM).

(2) Die Aufgaben der NLM ergeben sich insbesondere aus dem NMedienG, dem MStV und dem JMStV.

(3) Die NLM hat ihren Sitz in Hannover.

(4) Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung nach Maßgabe des NMedienG.

(5) Die NLM führt ein Dienstsiegel.

###### § 2 Organe

Organe der NLM sind

1. die Versammlung,
2. die Direktorin/der Direktor,
3. die Kommissionen nach § 104 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 MStV (ZAK, KEK und KJM) und
4. die Gremienvorsitzendenkonferenz nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 MStV (GVK).

##### II. Versammlung

###### § 3 Entsendung, Mitgliedschaft

(1) Die/Der Vorsitzende der Versammlung fordert sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Versammlung die nach § 35 Abs. 1 NMedienG entsendungsberechtigten Organisationen auf, innerhalb von vier Monaten die als Mitglieder der künftigen Versammlung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Dabei ist auf die Vorschriften der §§ 35 Abs. 3 bis 5 und 36 Abs. 1 NMedienG hinzuweisen.

(2) Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung lädt die/der Vorsitzende die Mitglieder der neuen Versammlung zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden.

###### § 4 Vorzeitiges Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Tatsachen, die eine Mitgliedschaft in der Versammlung ausschließen (§ 36 Abs. 1 NMedienG) sowie die Niederlegung des Amtes sind vom betroffenen Mitglied der/dem Vorsitzenden der Versammlung mitzuteilen.

(2) Ist das vorzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 36 Abs. 2 NMedienG festgestellt oder wurde das Amt vom Mitglied niedergelegt, so fordert die/der Vorsitzende die entsendungsberechtigte Organisation auf, ein neues Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit der Versammlung zu entsenden. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Scheidet/Scheiden die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus, so wählt die Versammlung für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

###### § 5 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Versammlung werden nach Anhörung des Verwaltungsvorstandes von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Versammlung oder von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes oder auf Antrag der Direktorin/des Direktors muss die Versammlung einberufen werden. Anträge nach Satz 2 müssen den gewünschten Beratungsgegenstand angeben.

(2) Die Sitzungen sind nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 NMedienG öffentlich. Die Tagesordnungen der Sitzungen der Versammlung werden auf der Website der NLM spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung veröffentlicht. Die Beschlüsse und die wesentlichen Ergebnisse der öffentlichen Sitzungen werden mit der Teilnehmerliste auf der Website der NLM veröffentlicht. Zusätzlich kann die oder der Vorsitzende der Versammlung die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Beratungen unterrichten.

(3) Unterlagen und Beratungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind, soweit durch Gesetz und Natur der Angelegenheit nach geboten, vertraulich zu behandeln. § 58 MStV ist auch bei nicht bundesweiten Angeboten zu beachten. Im Übrigen können die Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der/dem Vorsitzenden für vertraulich erklärt werden.

(4) Die Direktorin/Der Direktor nimmt an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil. Über die Teilnahme weiterer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der NLM entscheidet der Verwaltungsvorstand oder die/der Direktorin/Direktor im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten kann die/der Vorsitzende nach Anhörung des Verwaltungsvorstandes auch andere Personen hinzuziehen.

(5) Mitglieder der Personalvertretung können an den Sitzungen teilnehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort zu erteilen.

(6) Die Direktorin/Der Direktor unterrichtet die Versammlung regelmäßig über grundsätzliche Angelegenheiten, insbesondere über wichtige aktuelle Fragen der Rundfunkpolitik. Sie/Er informiert die Versammlung über wichtige Beratungsgegenstände und Entscheidungen der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) und der Organe nach § 104 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 MStV (ZAK, KEK und KJM).

###### § 6 Ausschließung, Befangenheit

(1) Hält ein Mitglied die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i.V.m. §§ 20, 21 VwVfG bei sich für gegeben oder bestehen Zweifel, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist dies der/dem Vorsitzenden der Versammlung oder des Ausschusses mitzuteilen.

(2) Die Versammlung oder ihre Ausschüsse prüfen, ob Mitglieder aufgrund von § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i.V.m. §§ 20, 21 VwVfG von der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen sind und stellen dies durch Beschluss fest. Die/Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

###### § 7 Einladung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die/Der Vorsitzende lädt nach Anhörung des Verwaltungsvorstandes schriftlich zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 14 Tage liegen.

(2) Jedes Mitglied der Versammlung kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich beantragen. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor der Sitzung in der Verwaltung eingegangen sein. Ergänzungen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern und Teilnahmeberechtigten unverzüglich übersandt. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach Maßgabe von Abs. 1 geladen wurden und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die/Der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob die Versammlung beschlussfähig ist. Sie bleibt beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist.

(4) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so sind die Mitglieder mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Fristen erneut zu laden. In der dar-

auf stattfindenden Sitzung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(5) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. die Beschlussempfehlung des Fachausschusses,
3. der am weitesten gehende Antrag. Dies ist der Antrag, der sich von den bestehenden Verhältnissen am weitesten entfernt und die weitreichendsten Konsequenzen nach sich zieht. Unterschiedliche Mehrheitserfordernisse nach § 42 Abs. 2 NMedienG können bei dieser Bewertung berücksichtigt werden,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlung über die Reihenfolge der Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Versammlung fasst Beschlüsse in offener oder geheimer Abstimmung mit der nach § 42 Abs. 2 NMedienG erforderlichen Mehrheit.

(7) Die/Der Vorsitzende der Versammlung kann eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen, solange nicht 7 Mitglieder dem Verfahren unverzüglich widersprechen. Wird dem Verfahren widersprochen, ist die betreffende Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder angeschrieben wurden und mindestens die Hälfte innerhalb der gesetzten Frist antwortet.

(8) Über Geschäftsordnungsfragen, die durch Gesetz und diese Hauptsatzung nicht geregelt sind, entscheidet die Versammlung nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### § 8 Wahlen

(1) Die Versammlung kann Wahlen nur durchführen, wenn zuvor ihre Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.

(2) Wahlen werden auf Verlangen eines Mitgliedes geheim durchgeführt.

(3) Die/Der Vorsitzende der Versammlung, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse werden für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Eine Abwahl ist aus wichtigem Grund und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung im Rahmen einer Versammlungssitzung möglich, zu der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes eingeladen wurde.

(4) Gewählt ist mit Ausnahme der in § 7 Abs. 5 Satz 1 bezeichneten Fälle diejenige/derjenige, auf die/den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen ist. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen der Bewerberin/dem Bewerber mit der höchsten und der Bewerberin/dem Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl statt. Bei Wahlen für die Besetzung der Ausschüsse sind aus einem gemeinsamen Wahlvorschlag die Bewerberinnen/die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit für die letzten Plätze findet eine Stichwahl zwischen den Bewerberinnen/den Bewerbern mit derselben Stimmenzahl statt.

(5) Nimmt die/der Gewählte die Wahl nicht an, so findet nach den Vorschriften des Abs. 4 ein neuer Wahlgang statt.

#### § 9 Sitzungsprotokolle

(1) Über die Sitzungen der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern der Versammlung sowie den Teilnahmerechtigten zuzuleiten.

(2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) die Namen der Sitzungsteilnehmer/innen,
- c) die Tagesordnung,
- d) die behandelten Gegenstände und gestellten Anträge,
- e) die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse,
- f) im Falle einer Beschlussunfähigkeit der Versammlung deren Feststellung.

(3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung in ihrer nächsten Sitzung.

#### § 10 Ausschüsse

(1) Die Versammlung bildet folgende ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für Programm
2. Ausschuss für Bürgerrundfunk und Medienkompetenz
3. Ausschuss für Haushalt und Recht

(2) Die Versammlung kann für sonstige Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Dabei kann der Auftrag des Ausschusses zeitlich befristet werden. Im Falle einer Befristung gilt der Ausschuss mit dem Ablauf der Frist als aufgelöst, wenn nicht die Versammlung zuvor das Mandat des Ausschusses verlängert.

(3) Die ständigen Ausschüsse bestehen aus mindestens 9 und höchstens 15 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter bestimmt.

(4) Die Mitglieder, die Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von der Versammlung aus ihrer Mitte bestellt. Die Abberufung von Mitgliedern eines Ausschusses sowie der Widerruf der Bestellung zur/zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden können nur aus wichtigem Grund und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung beschlossen werden.

(5) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die/Der Ausschussvorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob der Ausschuss beschlussfähig ist. Im Übrigen gelten für Verfahren und Beschlüsse der Ausschüsse die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Übrige Versammlungsmitglieder sind anwesenheitsberechtigt. Im Übrigen tagen die Ausschüsse in nichtöffentlicher Sitzung. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die/der Ausschussvorsitzende auch andere Personen hinzuziehen.

(7) Über Sitzungen der Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen und den Teilnahmerechtigten zuzuleiten. Auf Wunsch sind die Ausschussprotokolle auch anderen Versammlungsmitgliedern zugänglich zu machen. § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 11 Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Versammlung im jeweiligen Aufgabenbereich vor. Darüber hinaus beobachten die Ausschüsse in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die allgemeine Entwicklung des Rundfunks in Niedersachsen und berichten der Versammlung.

(2) Ausschüsse können gemeinsam tagen. Die Voraussetzungen für eine Beschlussfassung müssen bei jedem einzelnen Ausschuss vorliegen.

(3) Beraten mehrere Ausschüsse eine Vorlage, so treffen deren Vorsitzende alle erforderlichen Maßnahmen, die zur sachgerechten und zügigen Durchführung der Beratungen in jedem beteiligten Ausschuss angezeigt sind. Die Direktorin/Der Direktor trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder der beteiligten Ausschüsse unverzüglich alle Beratungsunterlagen erhalten, die einem der beteiligten Ausschüsse vorliegen.

#### III. Verwaltungsvorstand

##### § 12 Aufgaben, Beschlussfassung

(1) Die/Der Vorsitzende der Versammlung, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und die Vorsitzenden der Ausschüsse bilden nach § 38 NMedienG den Verwaltungsvorstand. Die/Der Vorsitzende der Versammlung ist zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Verwaltungsvorstandes. Im Verhinderungsfall wird die/der Vorsitzende von einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter vertreten. Die beiden Stellvertreter sollen sich hierüber abstimmen.

(2) Die Direktorin/Der Direktor nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsvorstand aus besonderem Grund nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Der Verwaltungsvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Er berät die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Versammlung bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben. Er entscheidet über die Zulassung einer Ausnahme nach § 35 Abs. 4 Satz 5 NMedienG.

(4) Die/Der Vorsitzende der Versammlung ruft den Verwaltungsvorstand ein und leitet die Sitzung. Der Verwaltungsvorstand trifft Entscheidungen mit der Mehrheit

seiner anwesenden Mitglieder. Ist mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend, ist der Versammlungsvorstand beschlussfähig.

(5) Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Versammlung regelmäßig über die Beratungen des Versammlungsvorstandes und über die Sitzungen der Gremienvorsitzendenkonferenz der Landesmedienanstalten (GVK). Über die Sitzungen des Versammlungsvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern der Versammlung zuzuleiten. § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 13 Geschäftsordnung

Die Versammlung kann sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben. Sie enthält insbesondere nähere Regelungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Versammlung und ihrer/ihrer Vorsitzenden sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, soweit solche Regelungen nicht bereits durch Gesetz oder diese Satzung getroffen worden sind.

#### § 14 Virtuelle Sitzungen

(1) Können Sitzungen des Versammlungsvorstandes oder der Ausschüsse nicht als Präsenzsitzung stattfinden, kann die/der jeweilige Vorsitzende mit Zustimmung der/des Vorsitzenden der Versammlung festlegen, dass eine Sitzung im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz (Virtuelle Sitzung) stattfindet.

(2) Die Verfahrensregeln für Präsenzsitzungen finden bei virtuellen Sitzungen entsprechende Anwendung, soweit hier nichts Abweichendes geregelt wird.

(3) Die Vorbereitung eines Beschlusses der Versammlung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 kann im Rahmen einer virtuellen Sitzung erfolgen. Dies gilt auch bei schriftlichen Umlaufverfahren der Versammlung gemäß § 7 Abs. 7.

(4) Bei Beschlussfassung in einer Telefonkonferenz ist das Votum jedes Mitglieds im Regelfall durch Namensaufruf durch die/den Vorsitzenden einzeln abzufragen. Die Reihenfolge der Abfrage steht im Ermessen der/des Vorsitzenden. Können Mitglieder aus technischen Gründen keine Stimme abgeben, gilt ihr Votum als Enthaltung. Die/Der Vorsitzende kann im Einzelfall auch zuerst Gegenstimmen, dann Enthaltungen und dann Ja-Stimmen abfragen. Im Protokoll einer Telefonkonferenz ist nur das Gesamtergebnis der Abstimmung festzuhalten.

(5) Bei Beschlussfassung in einer Videokonferenz ist durch Handzeichen ohne Einzelaufruf abzustimmen.

### IV. Sonstiges

#### § 15 Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr der NLM ist das Kalenderjahr.

(2) Die Direktorin/Der Direktor hat spätestens bis zur letzten Sitzung eines jeden Jahres der Versammlung den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Jahr vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres durch die Direktorin/den Direktor aufzustellen und danach durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung und die Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Prüfungsbericht ist der Direktorin/dem Direktor zu erstatten.

(4) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist der Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht

der Versammlung zur Entlastung vorzulegen, die spätestens nach Ablauf weiterer drei Monate erfolgen soll.

(5) Die Entlastung bedarf der Genehmigung der Niedersächsischen Staatskanzlei und des Niedersächsischen Finanzministeriums.

#### § 16 Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Der genehmigte Jahresabschluss, die Hauptsatzung sowie die Satzungen der NLM werden im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben (§ 47 NMedienG).

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt vom 2. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 674), geändert durch Beschluss vom 23. 4. 2020 (Nds. MBl. S. 530), außer Kraft.

### Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung)

Bek. d. NLM v. 1. 12. 2022

Die Versammlung der NLM hat am 30. 11. 2022 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 50/2022 S. 1743

#### Anlage

#### 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung) vom 30. 11. 2022

Aufgrund von § 104 Abs. 11 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (Nds. GVBl. 2020 S. 289) erlässt die Niedersächsische Landesmedienanstalt übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Änderungssatzung:

#### § 1

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Gebührenverzeichnis) vom 5. 3. 2021 (Nds. MBl. 10/2021 S. 508) wird in Lfd. Nr. A III. 1 wie folgt geändert:

| III. | Medienplattformen und Benutzeroberflächen   |            |
|------|---|------------|
| 1    | Entgegennahme einer Anzeige des Betriebs einer nicht unter § 78 S. 2 MStV fallenden Medienplattform oder Benutzeroberfläche nach § 79 Abs. 2 MStV | 100—10 000 |

Im Übrigen bleibt das Gebührenverzeichnis unverändert.

#### § 2

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie durch die Gremien aller Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht wurde und dies durch Schreiben des Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) festgestellt wird.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Bioenergie Geest GmbH & Co. KG, Apensen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 12. 2022  
— 4.1-CUX000027272 / LG 22-025 Ma —**

Die Firma Bioenergie Geest GmbH & Co. KG, Fruchttallee 13, 21641 Apensen, hat am 30. 4. 2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage am Anlagenstandort in 21641 Apensen, An der Landesstraße L 130, Gemarkung Grundoldendorf, Flur 1, Flurstück 57/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- die Änderung und Erhöhung der eingesetzten Inputstoffe,
- die Errichtung eines Annahmebehälters einschließlich Befüllplatz,
- die Umnutzung des bisherigen Gärproduktlagers 3 zum Fermenter 3,
- die Errichtung eines dritten Feststoffeintrages am Fermenter 3,
- die Errichtung von vier weiteren Gärproduktlagern mit einem Schnellentnahmecontainer,
- die Errichtung eines offenen Regenwasserbehälters mit Entnahmeplatz,
- die Errichtung von zwei Separatoren mit je einer Separationsfläche,
- die Umnutzung einer Kammer der Silagelagerfläche zur Lagerfläche für Mist und separiertes Material,
- die Überdachung der Lagerfläche für Mist und separiertes Material sowie die Installation einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung,
- die Erweiterung der Verkehrsflächen.

Durch die beantragte Änderung der eingesetzten Einsatzstoffe wird die Anlage nach Erteilung einer etwaigen Genehmigung nunmehr der Nummer 8.6.3.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen sein. Es wird sich dann um eine Anlage i. S. des Anhangs I Nr. 5.3 Buchst. b der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sogenannte Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) handeln.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Die Antragstellerin hat beantragt vorläufig zuzulassen, dass sie bereits vor Erteilung einer etwaigen Genehmigung mit Errichtungsmaßnahmen beginnen darf (Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG). Der Antrag wird voraussichtlich bereits vor Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung beschieden werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.3.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Durch die beantragte Änderung wird es sich bei der Anlage zukünftig um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU handeln.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 8. 11. 2022 i. S. von § 5 UVPG auf dem niedersächsischen UVP-Portal veröffentlicht. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbstständig angefochten werden kann.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Lüneburg als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Geruchsmissionsprognose vom 22. 2. 2022,
- Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV vom 6. 4. 2022,
- Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen für den Betriebsbereich der Bioenergie Geest GmbH & Co. KG in 21641 Apensen vom 26. 11. 2021,
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen mit Sicherheitsmanagementsystem vom 1. 4. 2022,
- Explosionsschutzdokument gemäß § 6 und §11 GefStoffV,
- Havarieraumberechnung vom 7. 4. 2022,
- Brandschutzkonzept vom 14. 12. 2021,
- Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung der Biogasanlage vom 10. 11. 2021,
- Verwertungskonzept vom 25. 5. 2022,
- Begrünungsplan vom 5. 7. 2022,
- Prüfung der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts gem. § 10 Absatz 1 a BImSchG vom 15. 2. 2022,
- Baugrunduntersuchung vom 11. 11. 2021.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen in der Zeit **vom 21. 12. 2022 bis einschließlich 23. 1. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.132, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags 8.00 bis 16.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der zur Eindämmung der Pandemie notwendigen Kontaktminimierung ist der Zutritt zum GAA Lüneburg nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 04131 15-1400) möglich. Im Rahmen des Telefonates informiert das GAA Lüneburg zudem über die dort zum Zeitpunkt des Besuches aktuell geltenden Regelungen betreffend den Besucherverkehr im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie. Das GAA Lüneburg ist am 26. 12. 2022 für den Besucherverkehr geschlossen. Der Umstand wurde im Rahmen des oben genannten Auslegungszeitraums berücksichtigt.

- Gemeinde Apensen, Rathaus, Buxtehuder Straße 27, 21641 Apensen, im Obergeschoss Raum 8 oder 10, während der Dienststunden,  
montags bis freitags 8.30 bis 12.00 Uhr und  
dienstags in der Zeit von 14.00 bis 15.30 Uhr und  
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Es wird gebeten sich bei der Gemeinde Apensen (Tel. 04167 9127-0) über die dort zum Zeitpunkt des Besuches aktuell geltenden Regelungen betreffend den Besucherverkehr im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie zu informieren und ggf. einen Termin für die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen zu vereinbaren. Die Gemeinde Apensen ist am 26. 12. 2022 für den Besucherverkehr geschlossen. Der Umstand wurde im Rahmen des oben genannten Auslegungszeitraums berücksichtigt.

Außerdem ist diese Bek. **ab dem 14. 12. 2022** und die Antragsunterlagen **vom 21. 12. 2022 bis einschließlich 23. 1. 2023**

auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **21. 12. 2022 und endet mit Ablauf des 22. 2. 2023** schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Bei der Ermessensentscheidung können gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 14. 3. 2023, ab 9.00 Uhr,  
im Ratssaal der Samtgemeinde Apensen,  
Rathaus Junkernhof, Buxtehuder Straße 27,  
21641 Apensen,**

erörtert.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht. Findet ein Erörterungstermin unter Berücksichtigung von Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie statt oder wird ggf. in Form einer Online-Konsultation durchgeführt, so wird dies ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 50/2022 S. 1744



VAKAT



VAKAT

